

Niedersächsischer Städtetag 6/2015





Wir danken allen Spendern in Deutschland für 60 Jahre Engagement und Vertrauen! Bitte unterstützen Sie weiterhin Kinder und Familien in Not.



Tel.: 0800/50 30 300 (gebührenfrei) **IBAN** DE22 4306 0967 2222 2000 00 **BIC** GENO DE M1 GLS

www.sos-kinderdoerfer.de



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag Prinzenstraße 17, 30159 Hannover Telefon 0511 36894-0 Telefax 0511 36894-30 E-Mail: redaktion@nst.de Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH Schulze-Delitzsch-Straße 35 30938 Burgwedel Telefon 05139 8999-0 Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2015 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Historisches Rathaus zu Schüttorf. Foto: Fotostudio Schüttorf, A. Kleve



Niedersächsischer Städtetag 6/2015

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT	
Schüttorf – idealer Industriestandort mit optimaler Verkehrsanbindung	98
ALLGEMEINE VERWALTUNG	
ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG	
Betriebliches Gesundheitsmanagement: Fitnessstudios	
Hilfe ohne Naivität	
Gemeindewirtschaftsrecht und Energiewende	103
Anlagen nach dem EEG als Einrichtungen im Sinne des § 136 Abs. 3 NKomVG	105
PLANUNG UND BAUEN	
Das Stichwort: Mietpreisbremse	106
SCHULE, KULTUR UND SPORT	
Inklusion kommunal bewegen – Chance und Herausforderung	400
für die Stadtgesellschaft	
Schulgesetz umfassend novelliert – 53 Paragrafen geändert	112
WIRTSCHAFT UND VERKEHR	
Zurück in die Stadt – Neue Formen der Produktion	114
EDV UND E-GOVERNMENT	
Blick nach vorn ohne Zorn: von E-Government zum digitalen Wandel	115
RECHTSPRECHUNG	
Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag	119
Anmerkung von Eckhard David, Stadtdirektor a.D., Fachanwalt für Verwaltungsrecht	101
Fachanwait für Verwaitungsrecht	121
MITGLIEDER BERICHTEN	
Städtepartnerschaft Givat Shmuel/Stade	122
AUS DEM VERBANDSLEBEN	
214. Sitzung des Präsidiums in Wolfsburg	123
PERSONALIEN	123
COUDIETTIIM	10/





Im südöstlichen Teil des Landkreises Grafschaft Bentheim liegt Schüttorf – ein starker und aufstrebender Industriestandort mit Tradition und Zukunft.

Die Stadt Schüttorf mit ihren 12700 Einwohnern liegt im Zentrum der Samtgemeinde Schüttorf und übernimmt die wichtigen Funktionen in der Ausgestaltung und Erhaltung von Gemeinschaftsaufgaben. Neben einem optimalen Bildungsangebot (Grund-, Ober- und Förderschulen) in Schüttorf wird ein umfangreiches Betreuungsangebot durch fünf Kindertagesstätten vorgehalten, die durch flexible Öffnungszeiten sich stets auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der iungen Familien einstellen und diese erfüllen. Weiter unterstreicht die Stadt Schüttorf durch günstiges Bauland ihren Anspruch auf Familienfreundlichkeit und Attraktivität.

Weiterführende Schulen befinden sich in den nahegelegenen Städten Bad Bentheim, Nordhorn, Rheine und Ochtrup. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage der Stadt sind die Hochschulen in Osnabrück, Münster, Enschede und Lingen von Studierenden sehr gut und schnell erreichbar.

Vielfältige Freizeit- und Sporteinrichtungen (Freibad, Hallenbad, Sport-, Boule-, Tennis-, Reit-, Turnhallen, Sportplätze und Fitness-Studios) sind im Ort vorhanden und lassen keine Wünsche offen. Ein rund 130 000 Quadratmeter großer Bade- und Freizeitsee rundet das Freizeitangebot ab. Weitreichende Grünflächen und die waldreiche Umgebung laden zu Spaziergängen, Radtouren und



"Alte Kirchschule"

Schüttorf – idealer Industriestandort mit optimaler Verkehrsanbindung

zur Erholung ein. 2013 erhielt die Stadt Schüttorf die Auszeichnung "Fahrradfeundliche Kommune Niedersachsen". Der Wettbewerb stand im Zeichen der Radverkehrssicherheit. Das Freizeitangebot ist vielfältig. Kunst, Musik und Theater werden unter anderem im Theater der Obergrafschaft, im Jugendzentrum Komplex und im KunstWerk Schüttorf erlebbar gemacht.

Standort "Schüttorfer Kreuz"

Durch die optimale Verkehrslage am "Schüttorfer Kreuz" A30/A31 hat sich die Stadt Schüttorf, in dem die Textilund Nahrungsmittelindustrie (Schinkenfabrikation nach westfälischer Art), der elektronischen und kunststoffverarbeitenden Industrie sowie der Produktion von Verkehrs- und Industrietechnik ansässig ist, überaus positiv entwickelt. Darüber hinaus konnte das Arbeitsplatzangebot unter anderem durch Betriebe der papierverarbeitenden Industrie, eine Bauelementefabrik, ein Unternehmen für Land- und Fütterungstechnik, einen Sanitärgroßhandel, Betriebe der Metallverarbeitung und Europas größtes Wellpappe-Formatwerk vergrößert werden. Groß- und Einzelhandelsunternehmen sowie Handwerksbetriebe verschiedener Art vervollständigen die Wirtschaftsstruktur. Ein medizinisches Analyse- und Diagnostikzentrum bietet insbesondere für Frauen vielfältige Arbeitsplätze. Ansiedlungen aus dem Bereich der Kältetechnik und der Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik sind eine weitere Bereicherung für den Wirtschaftsstandort Schüttorf. Für die Bestandspflege dieser Betriebe ist ein guter Kontakt mit Politik und Verwaltung unentbehrlich. Ein reger Austausch mit dem 2001 von Schüttorfer Unternehmern aus Industrie. Handwerk und Gewerbe

> gegründeten Verein WISeV – Wirtschaftsstandort Schüttorf e.V. ist dabei sehr nützlich.

Durch die Erschließung des 14. Bauabschnittes am "Schüttorfer Kreuz" konnte das Industriegebiet im Jahr 2014 um 20 Hektar auf eine Gesamtgröße von 158 Hektar erweitert werden. Diese bevorzugte Lage



Hinweisschild auf das "Schüttorfer Kreuz" und Industriegebiet.

ist für die Stadt Schüttorf die Chance, die Standortentwicklung erfolgreich fortzusetzen. Attraktive Gewerbeflächen in bester Lage stehen momentan zur Vermarktung noch zur Verfügung.

Die Stadtwerke Schüttorf GmbH stellen neben umweltfreundlicher Energie (Strom und Gas) neuerdings den Unternehmern im gesamten Industriegebiet Breitbandanbindungen von bis zu 100 Mbit pro Sekunde auf Lichtwellenleiter-Basis zur Verfügung.

Neues Bürgerzentrum "Alte Kirchschule" in Schüttorf

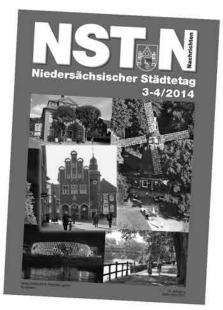
Nach umfangreichen Bau- und Renovierungsarbeiten ist seit Oktober 2012 die "Alte Kirchschule" barrierefrei für die Öffentlichkeit zugänglich. Das historische Gebäude wird multifunktionell genutzt. Der Stadtmarketingverein Pluspunkt Schüttorf e.V., die Samtgemeindebücherei, das Schulmuseum, der Heimatverein der Samtgemeinde Schüttorf, die Musik Akademie Obergrafschaft, das Büro des Verkehrs- und Kulturvereins Schüttorf e.V. und verschiedene Verbände haben dort ihr neues Domizil gefunden. Sowohl die Einwohner/innen aus der Samtgemeinde Schüttorf wie auch Touristen erhalten hier vielfältige Informationen über Schüttorf und die Region Grafschaft Bentheim.

Wollen Sie mehr über Schüttorf wissen?

Die Stadt Schüttorf ist da, wenn Sie nähere Informationen möchten. Kontakt: Stadt Schüttorf, Markt 2, 48465 Schüttorf, Telefon: 05923 96590, stadt@schuettorf. de, www.schuettorf.de.







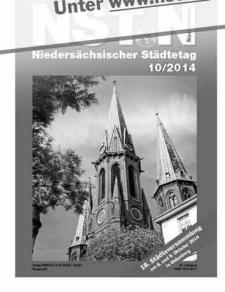






Interessantes zum Nachlesen

Unter www.nst.de finden Sie alle seit 2003 erschienenen Ausgaben.









eVergabe

mit "Vergabeservice"- so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- Digitale Angebotsabgabe
- Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend einfach und sicher
- Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. NTVergG
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberichtlinien 2016

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

www.deutsches-ausschreibungsblatt.de



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

2 5.06.2015	Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
	Workshop: Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen
	Referent: Rupert Schubert, Referatsleiter
■ 01.07.2015	Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover Baulasten
	Referent: DiplIng. M.B.Eng Harald Toppe
■ 06.07.2015	Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover Exklusiv für Bürgermeister/-innen und Stellvertreter: Aktuelle Probleme im Kommunalverfassungsrecht
	Referent: MDir. a.D. Robert Thiele
■ 07.07.2015	Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover Praxisseminar: Fehlervermeidung bei Einzelhandelskonzepten – Was geht und was geht nicht?
	Referenten: Oliver Behrens, Projektleitung Standort; Klaus Füßer, Rechtsanwalt
■ 08.07.2015	Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover Rechtssichere Dokumentation des Vergabeverfahrens
	Referent: Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte

Betriebliches Gesundheitsmanagement: Fitnessstudios

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat in der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 5. Juni 2015 eine parlamentarische Anfrage zum betrieblichen Gesundheitsmanagement für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes beantwortet.

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der Mitglieder in Fitnessstudios in Deutschland hat sich von 2003 bis 2012 von 4,38 Millionen auf 9,08 Millionen mehr als verdoppelt. Viele Unternehmen unterstützen ihre Mitarbeiter als Teil des betrieblichen Gesundheitsmanagements und schließen Kooperationen mit Fitnessstudios ab und übernehmen die Trainingsgebühren ganz oder teilweise. Manche Unternehmen schließen lediglich Rahmenverträge ab, die ohne eigene Kosten für das Unternehmen Rabatte für die Mitarbeiter ermöglichen. Ähnliche Vereinbarungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen sind nicht bekannt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsische Landesregierung hat bereits vor über zehn Jahren erkannt, dass ein modernes Personalmanagement für eine leistungsfähige, zukunftsorientierte und effizient arbeitende Verwaltung unverzichtbar ist. Ein wichtiger Teil davon ist ein strukturiertes Gesundheitsmanagement. Im November 2002 wurde mit den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden eine Vereinbarung nach § 81 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz zum Gesundheitsmanagement in der niedersächsischen Landesverwaltung abgeschlossen.

Gesundheitsmanagement ist ein systematisches Vorgehen, um in der Organisation gesundheitsschädigende und -förderliche Strukturen aus Sicht der Beschäftigten zu identifizieren und bearbeitbar zu machen. Dabei setzt es präventiv an, um Erkrankungen zu vermeiden und langfristig die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten. Darunter ist weniger die klassische Gesundheitsförderung in Form von verhaltensbezogenen Maßnahmen (z. B. Rückenschule, Stressseminare etc.) zu verstehen. Vielmehr setzt Gesundheitsmanagement an den Verhältnissen, also den Arbeitsbedingungen (Arbeitsumgebung, soziale Beziehungen, Arbeitsorganisation und Arbeitsinhalte), an.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) koordiniert mit Unterstützung der ressortübergreifenden Steuerungsgruppe den landesweiten Prozess des gezielten Ausbaus von Gesundheitsmanagement in den niedersächsischen Dienststellen. Bereits seit 2003 stellt das MI den Dienststellen den Beratungsservice Gesundheitsmanagement für den Einstieg in ein strukturiertes Gesundheitsmanagement kostenfrei zu Verfügung. Nach der Einstiegsberatung wird die Ausgestaltung weiterer Maßnahmen des Gesundheitsmanagements sowie die Entscheidung über die Finanzierung dieser Maßnahmen auf der Ebene der Dienststellen eigenverantwortlich getroffen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden von den Dienststellen aus eigenen Haushaltsmitteln finanziert.

Im Jahr 2014 fand eine Bestandserhebung zum Gesundheitsmanagement in der niedersächsischen Landesverwaltung statt. Das Ziel war, ressortübergreifend Transparenz über vorhandene Strukturen des Gesundheitsmanagements in der Landesverwaltung herzustellen. 368 Dienststellen des Landes hatten die Gelegenheit, Rückmeldung über ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung der Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu geben. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 83 Prozent an der Befragung teilgenommen. Die Bedeutung des Themas für die Landesverwaltung wird durch diese erfreuliche Rücklaufquote unterstrichen.

Laut den Ergebnissen der Bestandsaufnahme wurden in den letzten zwei
Jahren in fast allen Dienststellen
(94 Prozent) verschiedene Maßnahmen zur Gesundheitsförderung angeboten. Diese beinhalteten sowohl
gesundheitsfördernde Veränderungen
des Arbeitsumfelds, wie beispielsweise
die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung, als auch die Unterstützung der
Beschäftigten durch Beratungen und
Informationsveranstaltungen. 55 Prozent der Dienststellen teilten mit, dass

sie für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedene Aktivitäten in den Bereichen Sport, Bewegung und Entspannung anbieten.

Neben den von den Dienststellen angebotenen Maßnahmen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, sich die Kosten für gesundheitsförderliche Kurse der Handlungsfelder Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum von den Krankenversicherungen bzw. im Fall der Beamtinnen und Beamten gemäß § 38 Niedersächsische Beihilfeverordnung anteilig erstatten zu lassen.

 Sind der Landesregierung solche Vereinbarungen von Dienststellen des Landes mit Betreibern von Fitnessstudios bekannt?

Eine Polizeibehörde und einige Polizeiinspektionen und Polizeikommissariate, die vor Ort keine ausreichenden Möglichkeiten haben geeignete, eigene Trainingsmöglichkeiten anzubieten, haben Verträge mit Fitnessstudios abgeschlossen bzw. mündliche Absprachen getroffen, um im Rahmen des Dienstsportangebotes für die Polizeibeschäftigten die Angebote bzw. Trainingsmöglichkeiten der Fitnessstudios zu nutzen.

Des Weiteren bestehen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur Verträge zwischen zwei Dienststellen und Fitnessstudios.

Im Übrigen sind entsprechende Verträge nicht bekannt. Das MI prüft für die Zukunft den Anschluss an einen Verbund von Fitnessstudios.

2. Wie bewertet die Landesregierung Vereinbarungen mit Fitnessstudios, um den Landesbeschäftigten verbesserte Konditionen für die Mitgliedschaft zu ermöglichen?

Das Angebot von Fitnessstudios ist eine verhaltensbezogene Maßnahme, die im Zusammenhang mit betrieblicher Gesundheitsförderung ergänzend zur Verhältnisprävention sinnvoll erscheint. Der Abschluss von Kooperationen mit Fitnessstudios sollte deshalb in ein ganzheitliches Konzept der

jeweiligen Dienststelle zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und der Gesundheitsförderung eingebettet sein.

3. Wie fördert die Landesregierung die sportliche Ertüchtigung ihrer Mitarbeiter im Rahmen des Gesundheitsmanagements?

Siehe Vorbemerkung. (Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 5. Juni 2015)

Hilfe ohne Naivität

Von Uwe Sternbeck, Bürgermeister in Neustadt am Rübenberge¹

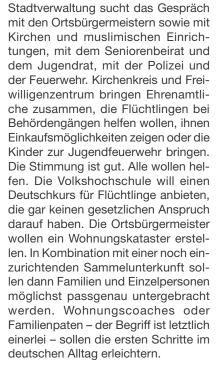
Die Debatte hat an Fahrt aufgenommen. Nach dem Brandanschlag auf ein zum Flüchtlingswohnheim umgebautes Gebäude im kleinen Tröglitz in Sachsen-Anhalt hat sich Vizekanzler Sigmar Gabriel dafür stark gemacht, die Kommunen in der Flüchtlingsfrage besser zu unterstützen - finanziell wie organisatorisch. Innenminister Thomas de Maizière hält sich zwar mit Finanzzusagen zurück, erkennt aber die besonderen Umstände an, unter denen die Kommunen derzeit Tausende Flüchtlinge unterbringen und betreuen. Der Deutsche Städtetag und der Städteund Gemeindebund legen schlüssige Konzepte vor, um die Flüchtlingshilfe auf neue Beine zu stellen, gemeinsam mit Bund und Ländern, als gesamte Gesellschaft.

Diese Botschaften machen Mut. Aber was auf dieser hohen Ebene gedacht, besprochen und vielleicht irgendwann beschlossen wird, braucht Zeit. Zeit, die wir nicht haben. Krieg und Terror pausieren nicht, weil wir es nicht rechtzeitig schaffen, Flüchtlingswohnheime zu bauen oder das Asylverfahren zu beschleunigen, während ein Flüchtlingsgipfel den nächsten jagt. Die Menschen kommen jetzt zu uns. Menschen, die viel Leid erfahren haben, die traumatisiert sind. Frauen, Kinder. Denen müssen wir jetzt helfen.

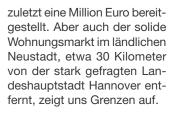
Neustadt a. Rbge. ist eine Kleinstadt in der Region Hannover. Niedersachsen-Urlauber kennen das Steinhuder Meer, es begrenzt das Stadtgebiet im Westen. Neustadt a. Rbge. feiert in diesem Jahr 800-jähriges Bestehen. In diesen 800 Jahren hat die Stadt Zerstörung und Elend gesehen: im Dreißigjährigen Krieg; bei Stadtbränden; nach dem Zweiten Weltkrieg. Als die Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten nach harter Flucht im Neustädter Land ankamen, stießen sie in

der heutigen Kernstadt und den 33 Dörfern ringsum auf viele Vorbehalte und riesige Hilfsbereitschaft. Viele von ihnen sind hier sesshaft geworden, ihre Familien gehören heute zu den Leistungsträgern unserer Stadtgesellschaft.

Ähnliches erleben wir jetzt auch. Die



Ein solcher Schritt, der Aufbau eines großen Netzwerks vor Ort, ist so oder so notwendig und wünschenswert. Eine Sammelunterkunft für bis zu 120 Bewohner einzurichten, widerspricht aber allem, was wir bisher praktiziert haben. Bislang war es das Ziel der Neustädter Stadtverwaltung, Flüchtlinge stets dezentral unterzubringen. Die Stadt hat etliche Wohnungen angemietet und auch einige gekauft. Für den Ankauf hat der Rat



Was die kommunalen Spitzenverbände von Bund und Ländern fordern - Verbleib der Flüchtlinge in der Erstaufnahmestelle, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist - können wir dann hoffentlich lokal

umsetzen, bis die große Politik andere Voraussetzungen geschaffen hat: Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern, deren Antrag ohnehin abgewiesen wird, verbleiben in der Sammelunterkunft; Asylbewerber mit guten Aussichten auf ein erfolgreiches Verfahren vermitteln wir in Wohnungen, wo sich die Sozialarbeiter der Stadt und Ehrenamtliche gemeinsam um deren Integration kümmern.

Die Diskussion vor Ort ist von Ehrlichkeit geprägt. Kaum einer geht naiv von einem Multikulti-Idyll aus, alle Beteiligten sind sich der Herausforderung bewusst. Bis zu 270 Flüchtlinge sollen in diesem Jahr in unsere 40 000-Einwohner-Stadt kommen. Unsere Stadt, unsere Flüchtlinge - das ist unsere Losung.

Neustadt a. Rbge. befindet sich also auf einem guten Weg. Gleichzeitig kämpfen wir weiter darum, dass Bundes- und Landespolitik die Sorgen der Kommunen ernster nehmen, an der Organisation der Flüchtlingshilfe arbeiten und vor allem die Finanzierung sicherstellen. Denn Jahr für Jahr bleiben die Kommunen auf einem Teil der Kosten sitzen, ob für die Gesundheitsversorgung oder die Sozialarbeit. Auch Lehrerstunden für Deutschkurse in den Schulen fehlen. Da muss sich noch viel bewegen. Viele hilfsbereite Menschen kümmern sich ehrenamtlich und ohne lange zu fragen um Flüchtlinge. Bund und Länder dürfen sie nicht allein lassen.



1 Nachdruck aus der Fachzeitschrift Alternative Kommunalpolitik, Ausgabe 3/2015; www.akpredaktion.de

Gemeindewirtschaftsrecht und Energiewende¹

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die folgende parlamentarische Anfrage der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag beantwortet:

Hat die Landesregierung das Ziel der Erleichterung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden in Hinblick auf die Energiewende aufgegeben?

Mit der Kleinen schriftlichen Anfrage (Drs. 17/2297) wurde nach der Zulässigkeit von Beteiligungen der niedersächsischen Kommunen an Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet gefragt. Anlass hierzu waren Pläne der Gemeinde Bösel, sich an einer Windenergieanlage zu beteiligen, um die Akzeptanz der Anlage bei ihren Bürgerinnen und Bürgern zu fördern. Fraglich war jedoch die kommunalrechtliche Zulässigkeit einer solchen Beteiligung.

In ihrer Antwort vom 9. Dezember 2014 (Drs. 17/2602) beantwortet die Landesregierung die Frage, ob die Beteiligung einer Kommune an Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet, die Wahrnehmung einer sozial-, gemeinwohl- und damit einwohnernützliche Aufgabe und damit einen öffentlichen Zweck darstelle, mit "nein."

Konkret darf laut Antwort der Landesregierung die Gemeinde Bösel sich an Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet nur dann beteiligen, wenn sie die Vermarktung der dadurch erzeugten elektrischen Energie als unter ihrer Regie betriebene Eigenversorgung vorsehe und die übrigen Bestimmungen des kommunalen Wirtschaftsrechts erfüllt würden.

Die Antwort der Landesregierung bewertet die Beteiligung an einer Windenergieanlage als ein Unternehmen im Sinne des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Sie verneint aber das Vorliegen eines ausreichenden öffentlichen Zweckes, wodurch die Beteiligung zulässig wäre.

Die Landesregierung geht in ihrer Antwort nicht darauf ein, warum die Beteiligung an Windenergieanlagen überhaupt ein Unternehmen nach § 136 Abs. 1

1 Siehe hierzu Anmerkungen von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D., Seite 105. NKomVG ist und warum kein Fall des § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG vorliegt.

§ 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG bestimmt, dass Einrichtungen des Umweltschutzes keine Unternehmen im Sinne der §§ 136 ff. NKomVG seien. Damit müsste der von der Landesregierung geforderte, aber im Fall der Gemeinde Bösel verneinte öffentliche Zweck gar nicht vorliegen.

In den einschlägigen Kommentierungen und Aufsätzen wird durchaus vertreten, dass Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung zu den nichtwirtschaftlichen Einrichtungen zählen. Denn Anlagen, die zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geschaffen und errichtet seien, dienten gerade nicht allein der Energieerzeugung, sondern erführen vielmehr die besondere Förderung des Gesetzes, weil sie insbesondere dem Interesse des Klima- und Umweltschutzes gemäß § 1 EEG zu dienen bestimmt und hierfür geeignet sind. Damit bestünde ihr Hauptzweck, zumindest ihr gleichrangig neben der Energieerzeugung stehender Zweck in der Förderung des Schutzes von Klima und Umwelt. (siehe hierzu R&R 2010, 18; Thiele in NKomVG; § 136, Ziffer 3; Freese in Blum, Häusler, Meyer, NKomVG, Kommentar, § 136, Rn. 32 ff.). Die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG zur Zulässigkeit wären damit nicht mehr anzuwenden.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Grünen in Niedersachsen enthält ferner auf Seite 20 die Ankündigung einer Generalüberholung des NKomVG. Ziel sei es dabei unter anderem, dass "die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen gerade im Hinblick auf die Energiewende erleichtert und abgesichert werden soll."

Auf die Frage 3 der vorherigen Anfrage (Drs. 17/2602), ob die Landesregierung eine Änderung des Kommunalwirtschaftsrechts plane, wenn die Beteiligung an einer Windenergieanlage in ihrem Gemeindegebiet ihrer Ansicht nach gegenwärtig unzulässig sei, antwortete die Landesregierung: "Nein."

Weitere Ausführungen machte sie zu dieser Frage nicht, sondern verwies später auf die Möglichkeit des Betriebs von Stromerzeugungsanlagen durch Stadt- oder Gemeindewerke. Nicht alle Gemeinden in Niedersachsen verfügen jedoch über Stadt- oder Gemeindewerke.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

- Teilt die Landesregierung die Ansicht der zitierten Kommentare, dass die Beteiligung an Windenergieanlagen dem Umweltschutz dient und die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG daher nicht erfüllt werden müssen? Wenn nein, warum nicht?
- Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung in ihrer Antwort (Drs. 17/2602) nicht mit dieser rechtlichen Möglichkeit auseinandergesetzt?
- 3. Gibt die Landesregierung das Ziel der Erleichterung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen, also die Änderung des § 136 NKomVG, trotz der dargestellten, eindeutigen Aussagen im Koalitionsvertrag auf? Oder ist die Antwort zu Frage 3 in der Drucksache 17/2602 falsch?
- 4. Wenn nein zu Frage 3: Welche Änderungen plant die Landesregierung, um entsprechend dem Koalitionsvertrag die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Hinblick auf die Energiewende zu erleichtern und abzusichern, und warum gehört die ausdrückliche Genehmigung der Beteiligung an Projekten zur regenerativen Energieerzeugung nicht dazu?
- 5. Welche niedersächsischen Gemeinden oder Städte haben keine Gemeinde- oder Stadtwerke?

Antwort der Landesregierung

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die kommunalverfassungsrechtlich bestimmten Grenzen für kommunalwirtschaftliche Betätigungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge im Hinblick auf ihre einengenden Wirkungen zu lockern. Insbesondere sind davon die kommunalen Unternehmen im Energiewirtschaftssektor betroffen. Diese drohen im Wettbewerb zu unterliegen und sind in ihrer Existenz bedroht, wenn es ihnen nicht ermöglicht wird, in wirtschaftlicher Hinsicht einen Ausgleich für

die in diesem Wirtschaftssektor ergriffenen Deregulierungsmaßnahmen erreichen zu können. Die Landesregierung bereitet zurzeit einen Gesetzentwurf vor. dessen Ziel es ist, entsprechende nachteilige Effekte des derzeit geltenden Gemeindewirtschaftsrechts aufzuheben. Vorgesehen ist auch, die darin enthaltene sogenannte Drittschutzklausel zu streichen. Bei einer gesetzlichen Umsetzung dieser Vorstellungen, die im Anschluss an die noch durchzuführenden Anhörungen dem Landtag noch in diesem Jahr zur Beratung vorgelegt werden sollen, können die in der Koalitionsvereinbarung geschilderten Ziele umfassend für den Wirkungsbereich der kommunalen Energieversorgungsunternehmen umgesetzt werden.

Ausgangslage für die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Bley (CDU) aus dem vergangenen Jahr war ausschließlich ein konkret angefragter Einzelfall mit seinen besonderen Ausprägungen in finanzieller Hinsicht und seiner vorhabentechnischen Planung. Ein Bezug zu der von der Landesregierung geplanten Novelle im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts bestand hingegen nicht. Festzustellen ist daher, dass weder das bisherige Recht vorsieht, noch dass mit Blick auf die zukünftigen Änderungen geplant ist, dass ein schrankenloses Engagement von Kommunen an Investorenprojekten für die Erzeugung von Energie aus Windkraft auf dem jeweiligen Gemeindegebiet erfolgen kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein. Die Beteiligung einer Kommune an Windenergieanlagen, die abgesehen davon, dass diese der Energieerzeugung nach den Bedingungen des EEG dienen, im Übrigen jedoch keinen weiteren ausreichenden Zweckbezug zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufweisen, kann nach Auffassung der Landesregierung nicht als Einrichtung im Sinne von § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG angesehen werden. Sie ist als wirtschaftliche Betätigung einzustufen und nur bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 136 Abs. 1 NKomVG zulässig. Eine andere rechtliche Einordung würde voraussetzen, dass diese Betätigung der Kommune grundsätzlich auch einen Teil der unmittelbaren Verwaltungstätigkeit der Kommune bilden könnte, bei deren Aufgabenerfüllung die Kommune alternativ auch einen rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb errichten oder ihre Erledigung an ein in der Rechtsform einer kommunale Anstalt rechtlich selbstständiges kommunales Unternehmen delegieren könnte. Als Ausnahmefall ist die Rechtsformwahl eines privaten Unternehmens dafür anzusehen (§ 136 Abs. 4 Satz 4 NKomVG). Jenseits der Ansehung der Rechtsform muss man dieses Unternehmen jedoch als öffentliche Einrichtung für die Zweckerfüllung einer kommunalen Aufgabe erkennen können.

Das NKomVG legt nicht eindeutig fest, wie eine öffentliche Einrichtung trennscharf abzugrenzen ist. Nach herkömmlicher Auffassung handelt es sich dann um eine Einrichtung, wenn sie durch Widmung einem bestimmten Kreis der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird. Neben tatsächlich benutzbaren Gegenständen kann es sich auch um eine Sachgesamtheit oder nur um den Bestandteil einer Sache handeln. Zweck sowie Benutzungsart und -umfang werden durch die Widmung festgelegt. Sachen, die im Gemeingebrauch stehen, wie etwa die öffentlichen Straßen, fallen nicht darunter.

In ihrer Funktion als öffentliche Einrichtung wird sie statusrechtlich der kommunalen Allzuständigkeit zugeordnet und der Zweck, dem sie als kommunale Einrichtung gewidmet ist, muss als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft gegen den Zuständigkeitsbereich der allgemeinen Politik abgrenzbar sein. Hiernach sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben.

Für ihren operativen Wirkungsbereich ist maßgeblich, dass sie zur freien Nutzbarkeit der Einwohnerinnen und Einwohner nach deren Bedürfnissen zur Verfügung steht, soweit dies nicht durch einen insoweit erlassenen Anschluss- und Benutzungszwang eingeschränkt ist. Ein weiteres bestimmendes Merkmal bei einer Einrichtung im Sinne von § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG ist, dass sie der wirksamen Ausübung eines steuernden Einflusses durch die kommunalen Entscheidungsträger im Hinblick auf ihre Zweckerfüllung und die Intensität der Aufgabenwahrnehmung unterliegen muss.

Dies kann nach Auffassung der Landesregierung bei einem investiven Beteiligungsvorhaben einer Kommune an einem von privaten Investoren errichteten Unternehmen nicht als zutreffend angesehen werden.

Zu 2:

Die Beteiligung einer Kommune an einer von privaten Investoren errichteten Windenergieanlage erfüllt nach wie vor nicht die notwendigen Voraussetzungen, um sie als kommunale Einrichtung im Sinne von § 136 Abs. 3 NKomVG ansehen zu können, wenn diese Anlage der allgemeinen Energieerzeugung dient und für den von dieser Anlage erzeugten Strom kein eigener Zweckbezug besteht (siehe Antwort auf Frage 1). Sie wäre nach der geltenden Rechtslage als rein kommerziell anzusehen. Weder aus der Fragestellung in der Drucksache 17/2297 noch nach dem Zusammenhang, in den diese gestellt war, war augenscheinlich, dass von dem Fragesteller diesbezüglich nähere rechtliche Erläuterungen gewünscht waren.

Zu 3:

Die Landesregierung verfolgt selbstverständlich nach wie vor das Ziel. einengende Regelungen im Gemeindewirtschaftsrecht aufzuheben und verbindet dieses Vorhaben insbesondere auch - wie zwischen den die Landesregierung tragenden Parteien verabredet - mit einem auf die Energiewirtschaft gerichteten Schwerpunkt. Vor dem Hintergrund, dass aber keine Absicht besteht, ein schrankenloses Engagement von Kommunen an Investorenprojekten für die Erzeugung von Energie aus Windkraft auf dem jeweiligen Gemeindegebiet zuzulassen, war die Frage 3 aus der Anfrage des Abg. Bley (CDU) vom 30.10.2014 (Drs. 17/2297) mit Nein zu beantworten. Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 4:

Nach den derzeitigen Überlegungen der Landesregierung wird zu den Erleichterungen im Hinblick auf die Energiewende zählen, dass die derzeit im Allgemeinen geltenden Subsidiaritätsschranken gelockert werden und von der Anwendung des strikten Örtlichkeitsprinzips bei der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen unter anderem in der Energieversorgung abgesehen werden soll. Eine unter Leistungsfähigkeitsgesichts-

punkten zulässige Beteiligung von Kommunen an Windenergieprojekten soll bei einer entsprechenden örtlichen Betroffenheit kommunalwirtschaftlich ebenfalls erlaubt werden, selbst wenn keine Versorgung des Gemeindegebiets mit dem dort erzeugten Strom erfolgt.

Zu 5:

Der Landesregierung liegen keine ausreichenden Daten zur Beantwortung

dieser Frage vor. Eine umfangreiche Abfrage bei den Kommunen wäre mit angemessenem Aufwand in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Anlagen nach dem EEG als Einrichtungen im Sinne des § 136 Abs. 3 NKomVG

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

In ihrer Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage vom 26. Mai 2015, Drucksache 17/36361, hat die Landesregierung die Frage, ob Windenergieanlagen Einrichtungen des Umweltschutzes im Sinne des § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG seien, verneint mit der Begründung, dass diese Anlagen der Energieerzeugung dienten, keinen ausreichenden Zweckbezug zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufwiesen und keine Einrichtungen im herkömmlichen Sinne seien. Die Folge davon wäre, dass die Schaffung dieser Anlagen als Errichtung eines Unternehmens anzusehen wäre, die die einschränkenden Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG erfüllen müsste.

Die Argumentation in der Antwort vernachlässigt die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die ihre kommunalfreundlichere Interpretation zumindest ermöglicht.

Das Recht der damals so genannten nichtwirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, geregelt in den §§ 108 Abs. 3, 116a NGO, ist anlässlich der Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Überprüfung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (Bericht vom 6. Mai 1994, Drucksache 12/6260, S.149 f.) durch das Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts erheblich umgestaltet worden. Dabei ging es der Kommission darum, die Beschränkungen für die Wahl der Rechtsform, in der diese Unternehmen und Einrichtungen damals geführt werden durften, durch flexiblere Möglichkeiten zu ersetzen, um den Kommunen zu ermöglichen, durch die Nutzung dieser Entscheidungsmöglichkeiten ihre finanziellen Probleme in Grenzen zu halten. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlungen aufgegriffen und in

§ 108 Abs. 4 NGO, heute § 136 Abs. 4 NKomVG, unter bestimmten Voraussetzungen auch für wirtschaftliche Unternehmen mögliche Rechtsformen auch bei Einrichtungen zugelassen. Durch die Übernahme der Empfehlungen der Kommission für die Rechtsform der Einrichtungen hat er auch den finanziellen Aspekten der Enquete-Kommission Rechnung getragen.

Durch das Reformgesetz sind auch die Einrichtungen des Umweltschutzes in den § 108 Abs. 3 Nr. 2 NGO, heute § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG, aufgenommen worden. Grundlage dafür war, dass mit der 1990 ins Amt gekommenen neuen Landesregierung der Umweltschutz einen anderen Stellenwert erhalten hatte. 1990 war vom Bundestag das Stromeinspeisungsgesetz (vom 7. Dezember 1990, BGBI. I S. 2633), einem Vorgängergesetz des heutigen EEG, verabschiedet worden, durch das im Interesse des Umweltschutzes Abnahme- und Vergütungspflichten für Strom aus erneuerbaren Energien (Wasser- und Windkraft, Sonnenenergie, Deponie- und Klärgas) normiert worden sind. Dem damit eingeleiteten Prozess der Hinwendung zu den erneuerbaren Energien und allgemein der stärkeren Berücksichtigung der Umweltbelange sollte in Niedersachsen auch in den für die Kommunen geltenden Regelungen ein Zeichen gesetzt werden. Ausdruck dessen war die ausdrückliche Nennung der Einrichtungen des Umweltschutzes in den Vorschriften über die Gemeindewirtschaft und ihre gleichzeitige Privilegierung dadurch, dass sie als Einrichtungen im Sinne von § 108 Abs. 3 NGO qualifiziert wurden und ihre Errichtung damit von den für Unternehmen bestehenden Voraussetzungen (§ 108 Abs. 1 NGO, § 136 Abs. 1 NKomVG) befreit wurde; das bedeutet, dass das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks unterstellt wird, dieser also nicht besonders nachgewiesen und festgestellt werden muss.

Soweit in der Antwort der Landesregierung darauf abgestellt wird, dass bestimmendes Merkmal bei einer Einrichtung im Sinne von § 136 Abs. 3 Nr. 2 NKomVG der steuernde Einfluss durch die kommunalen Entscheidungsträger sei, der bei einem investiven Beteiligungsvorhaben einer Kommune an einem von privaten Investoren errichteten Unternehmen "nicht als zutreffend angesehen werden" könne, ist auf §§ 136 Abs. 4, 137 Abs. 1 NKomVG zu verweisen. Danach darf sich eine Kommune an einem eine Einrichtung betreffenden Investitionsvorhaben in Privatrechtsform nur beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung die Erfüllung des öffentlichen Zwecks sichergestellt ist und ein angemessener Einfluss der Kommune gewährleistet ist (§ 137 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 NKomVG); verfügt die Kommune über die Mehrheit der Anteile, hat sie sich bei Einrichtungen nach § 136 Abs. 3 NKomVG sogar ein Letztentscheidungsrecht zu sichern (§ 137 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG). Zur Wahrnehmung der darauf gestützten Möglichkeiten zur Steuerung ihrer Einrichtungen und Unternehmen ist die Kommune nach § 150 NKomVG verpflichtet.

Die Landesregierung erklärt es als ihr Ziel, die kommunalverfassungsrechtlich bestimmten Grenzen für kommunalwirtschaftliche Betätigungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge im Hinblick auf ihre einengenden Wirkungen zu lockern. Einen Teil dieses Ziels könnte sie auf dem Gebiet der Energieversorgung durch Anlagen nach dem EEG durch eine adäquate Auslegung des § 136 NKomVG erreichen. Es bleibt nur zu hoffen, dass die in der Antwort zum Ausdruck gebrachte Ansicht der Landesregierung nicht in Maßnahmen der Kommunalaufsicht ihren Niederschlag findet.

1 Siehe hierzu Seite 103.



Mietpreisbremse

Mit dem am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Mietrechtsnovellierungsgesetz des Bundes wird auch eine sogenannte Mietpreisbremse eingeführt. Die Bundesländer haben danach die

Möglichkeit, Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt zu definierten, in denen Beschränkungen der Höhe von Wohnungsmieten gelten.

Beschränkungen für Mieterhöhungen gab es auch schon in der Vergangenheit: In bestehenden Wohnungsmietverträgen darf die Miete innerhalb von drei Jahren grundsätzlich nicht um mehr als 20 Prozent erhöht werden (Kappungsgrenze). Das Land hat die Möglichkeit, in bestimmten Gebieten diese Kappungsgrenze auf 15 Prozent abzusenken.

Die Mietpreisbremse bezieht sich jedoch nicht nur auf bestehende Mietverhältnisse, sondern auch auf den Neuabschluss von Mietverträgen: In den festgelegten Gebieten darf im Falle einer Neuvermietung höchstens das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent verlangt werden. Ausnahmen gelten für Neubauten und Totalrenovierungen.

Das Land Niedersachsen hat noch nicht entschieden, ob überhaupt und gegebenenfalls für welche Städte oder Stadtteile die Mietpreisbremse gelten soll. Eine solche Entscheidung kann bis zum Ende des Jahres 2020 getroffen werden. Die Beschränkungen dürfen nicht länger als fünf Jahre gelten.

Der Niedersächsische Städtetag fordert, dass das Land die "Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt" nur nach eingehender Beteiligung der betroffenen Kommunen und nicht gegen deren Willen festlegt.

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Inklusion kommunal bewegen – Chance und Herausforderung für die Stadtgesellschaft

Von Susanne Jungkunz, Stadt Oldenburg

Werte und Visionen – Oldenburger Ratsbeschluss zur Inklusion und UN-Behindertenrechtskonvention

"Kommunen sind der Kern jeder Gesellschaft, deshalb ist es so wichtig, genau hier eine tragfähige Kultur der Inklusion zu verankern."

> Rita Süßmuth, Bundestagspräsidentin a.D.

Die Stadt Oldenburg hat seit 2012 die Vision einer inklusiven Stadt, einer Stadt, in der niemand mehr ausgeschlossen wird und alle teilhaben können.

Grundlage ist der Ratsbeschluss "Oldenburg will Inklusion"¹. Dieser wurde am 21. Mai 2012 einstimmig von den Mitgliedern aller Fraktionen und Parteien im Rat der Stadt gefasst. Der Beschluss beauftragt die Stadtverwaltung

- die inklusive Bildung im Bereich Schule zu forcieren,
- 1 Vgl. http://buergerinfo.oldenburg.de/getfile. php?id=110498&type=do (Abruf 28.05.2015).

- mit den Bürgerinnen und Bürgern einen kommunalen Aktionsplan Inklusion zu erstellen und umzusetzen und
- regt an, auch die Stadtverwaltung inklusiv auszurichten.

Von Beginn an wurde Inklusion in Oldenburg umfassend, als allgemeines Menschenrecht verstanden. Die Stadt soll ein Lebensort für alle sein, unabhängig vom

Alter, der Herkunft, dem Geschlecht, der Familienform, einer Behinderung, dem sozialen Status oder der sexuellen Orientierung. Inklusion meint Teilhabe für alle an allem.

Der Ratsbeschluss steht im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die UN-BRK bekräftigt in ihrer Präambel, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten hat, die in der Allgemeinen Erklärung



Susanne Jungkunz

der Menschenrechte vereinbart sind. Wie allen anderen muss auch Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden.

Die UN-BRK wurde 2009 von Deutschland ratifiziert. Hierdurch nehmen die

Regelungen der UN-BRK den Rang eines Bundesgesetzes ein. Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Art. 4 (1 a) der UN-BRK, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte zu treffen.²

2 In der Folge der Ratifizierung wurde 2011 der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung verabschiedet und auch auf Länder- und kommunaler Ebene werden Aktionspläne erstellt und aktuell umgesetzt.

106

Die Federführung für die Inklusionsbemühungen wurde in den Verantwortungsbereich des Dezernates für Soziales, Jugend und Schule gelegt. Dabei verantwortet das Amt für Jugend, Familie und Schule gemeinsam mit dem Schulausschuss sowie dem Jugendhilfeausschuss die schulische Inklusion sowie die Inklusion in den Kindertageseinrichtungen. Das Sozialamt³ gewährleistet zusammen mit dem Sozialausschuss die Umsetzung der stadtgesellschaftlichen Inklusion sowie die inklusive Ausrichtung der Stadtverwaltung selbst.

Um alle drei Prozesse zu koordinieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln wurde 2013 die Fachstelle Inklusion als Stabsstelle eingerichtet.⁴

In Oldenburg führten somit auf der einen Seite der Ratsbeschluss und auf der anderen Seite die Schwerpunktsetzung des Sozialdezernats auf das Thema Inklusion zu optimalen Voraussetzungen für die Entwicklung des Inklusionsprozesses.⁵

Gewährleistung einer inklusiven Unterrichtsversorgung

Mit der schulischen Inklusion befasst sich seit 2012 die Arbeitsgruppe "Inklusion an Oldenburger Schulen". Ins Leben gerufen wurde die AG im März 2012 durch die Lenkungsgruppe des Projektes "Weiterentwicklung der Oldenburger Bildungslandschaft" parallel zur Verabschiedung des Schulgesetzes im Niedersächsischen Landtag. Zu den Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Inklusion gehören unter anderem die Bildung von Netzwerken, die Erstellung von grundsätzlichen Definitionen und Zielrichtungen, das Setzen inhaltlicher Impulse und die Arbeit in Unterarbeitsgruppen.

Das Fachgremium wirkt an der Erfüllung des entsprechenden Niedersächsischen Schulgesetzes mit. Die Arbeitsgruppe tagt monatlich und umfasst mittlerweile über 30 Mitglieder aus Selbsthilfegruppen, Schulen, Stad-

- 3 Ab 1. Juli 2015 Amt für Teilhabe und Soziales.
- 4 Die Darstellung des Oldenburger Inklusionsprozesses findet sich unter www.oldenburg.de/ inklusion.
- 5 Die Stadt Oldenburg wurde 2014 vom Land Niedersachsen für ihren Inklusionsprozess ausgezeichnet: http://www.oldenburg.de/ microsites/inklusion/archiv/oldenburg-ausgezeichnet.html (Abruf 28.05.2015).



Die Steuerungsgruppe

teltern- und Stadtschülerrat, Landesschulbehörde, freien Trägern, Politik und Stadtverwaltung. Zusätzlich finden regelmäßig Treffen in Unterarbeitsgruppen statt, die sich zum Beispiel mit den Themen bauliche Maßnahmen, personelle Ressourcen, Gestaltung des Übergangs Kindertagesstätte – Grundschule, Armut und Diversität unter anderem beschäftigen.

Moderiert wird die AG "Inklusion an Oldenburger Schulen" durch einen Privatdozenten des Instituts für Sonder- und Rehabilitationspädagogik der Universität Oldenburg. Dieser begleitet die Arbeitsgruppenmitglieder auch fachlich und führt Forschungsprojekte durch, was dem schulischen Inklusionsprozess zu Gute kommt. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe obliegt dem Amt für Jugend, Familie und Schule.⁶

Die Arbeitsgruppe hat sich über die Zeit großes Ansehen erworben. So werden ihre Empfehlungen im Schulausschuss in der Regel beschlossen und umgekehrt gibt der Schulausschuss Fragestellungen zur Bearbeitung an die Arbeitsgruppe.

Die AG "Inklusion an Oldenburger Schulen" versteht dabei Inklusion als Querschnittaufgabe – Bildung für alle. Zwar machen die gesetzlichen Vorgaben eine starke inhaltliche Fokussierung auf die Umsetzung

6 Vgl. auch Lindemann, Holger, Lammerding, Frank & Freede, Jan Reinder (2013): Inklusion als kommunaler Einigungsprozess. Die Umsetzung von Inklusion in den Schulen der Stadt Oldenburg. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. 93 Jg., Heft 9, 417-422. Berlin: dv. einer inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung an Schulen vor allem von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Behinderungen notwendig. Dennoch soll zugleich immer auch eine weite Sicht auf das Thema Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gelegt werden. Die Arbeitsgruppe hat daher gleich zu Beginn folgendes Verständnis von Inklusion als Grundlage des weiteren Vorgehens gemeinsam vereinbart:

"Allen Menschen soll von vornherein die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang ermöglicht werden. Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Beteiligten eine gleichberechtigte, barriere- und diskriminierungsfreie Teilhabe und aktive Beteiligung an ihren Angeboten der Bildung, Kultur und Mitbestimmung. Schulische Inklusion bezieht sich auf:

- die Teilhabe der Schülerinnen und Schüler,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und deren Unterstützung in Fragen der Erziehung und Bildung,
- die Zusammenarbeit im Kollegium und mit verschiedenen Fachkräften,
- die Zusammenarbeit mit Unterstützungsangeboten und anderen Personen und Gruppen des sozialräumlichen Umfeldes.

Inklusion ist eine umfassende Vision für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft. An ihr mitzuwirken liegt daher in der Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger, aller Organisati-



onen, Institutionen, Behörden, Vereine und Gruppen."⁷

Um den Beteiligten einen Leitfaden für die Inklusion an Oldenburger Schulen an die Hand zu geben, wurde ein Praxishandbuch⁸ erarbeitet. Dieses bündelt Informationen zu Beschlüssen, Empfehlungen und weiteren Rahmenbedingungen wie beispielsweise die bauliche Ausstattung von Schulen oder die Regelungen für die Einschulung.

Trotz aller Bemühungen ist gerade die schulische Diskussion um Inklusion von sehr kritischen Debatten geprägt. Viele Lehrkräfte vor Ort fühlen sich bei der Ausgestaltung eines inklusiven Unterrichts nicht genügend unterstützt. Dies fällt in die Zuständigkeit

- 7 Aus: http://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/50/Inklusion/Praxishandbuch_Inklusion_Final_web.pdf (Abruf: 28.05.2015)
- 8 Ebd.; die 2. Auflage des Praxishandbuches ist in Vorbereitung.

des Niedersächsischen Kultusministeriums. Insbesondere die personellen und sachlichen Ressourcen sowie die Situation in Aus- und Fortbildung angehender und langjährig im Beruf stehender Lehrkräfte werden als nicht ausreichend empfunden.

Erarbeitung der Vorschläge für den Kommunalen Aktionsplan Inklusion

Der Prozess der Erstellung der Vorschläge für den Kommunalen Aktionsplan Inklusion begann im Herbst 2012 zum Auftakt mit einer Fachtagung und endete am 23. März 2015 mit der Beschlussfassung über die Vorschläge durch den Rat der Stadt Oldenburg. Die Projektstruktur war getragen von zehn thematischen, an kommunalen Handlungsfeldern orientierten Arbeitsgruppen⁹, der Runde der Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen sowie der Steuerungsgruppe Inklusion¹⁰.

- 9 Zu den kommunalen Handlungsfeldern z\u00e4hlen Bildung (Elementarbereich, Schule und lebenslanges Lernen), Wohnen und Versorgung, Arbeit und Besch\u00e4ftigung, Kultur und Freizeit sowie Mobilit\u00e4t und Bef\u00f6rderung. Beteiligung und Mitsprache ebenso wie Barrierefreiheit sind Querschnittbereiche. Zu jedem Bereich arbeitete eine Arbeitsgruppe.
- 10 In der Steuerungsgruppe Inklusion tagen unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Vertreter/innen der Zivilgesellschaft, der Wohlfahrt, Wirtschaft und Wissenschaft, der Politik und der Verwaltung. Aufgabe der Steuerungsgruppe ist es, den gesamtstädtischen Prozess kritisch zu begleiten und wichtige Weichenstellungen vorzunehmen.

Die Arbeitsgruppen arbeiteten in vier Prozessschritten:

 Inklusive Werte – Welche sind dies allgemein und im Handlungsfeld der jeweiligen Arbeitsgruppe?

Die Vision der Teilhabe aller an allem wurde auf inklusive Werte und Ziele bezogen und konkretisiert. So ermittelten alle Arbeitsgruppen zunächst die für ihr jeweiliges Handlungsfeld relevanten inklusiven Werte. Erst dann wurden daraus Maßnahmen abgeleitet. Diese sind somit nicht beliebig, sondern auf die Verwirklichung der inklusiven Vision ausgerichtet.

Parallel dazu hat die Arbeitsgruppe "Inklusive Werte" allgemeine inklusive Werte ausgewählt und beschrieben. Diese sind Wertschätzung und Respekt, Selbstbestimmung, Gleichberechtigung, Vielfalt, Empathie, Partizipation, Anerkennen von Ressourcen und umfassende Barrierefreiheit. Mithilfe dieser allgemeinen Werte können Handlungen, Entscheidungen, Angebote usf. dahingehend überprüft werden, ob sie inklusiv ausgerichtet sind. ¹¹

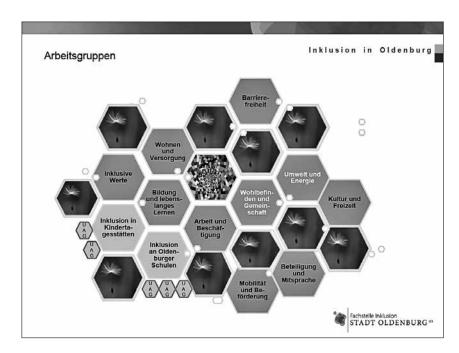
2. Stolz – Was wurde in den Handlungsfeldern schon erreicht?

In unseren Stadtgesellschaften werden manche Gruppen stärker ausgegrenzt als andere und somit in ihrer Teilhabe eingeschränkt. Dies ist Motor für Inklusion. Die Inklusionsbemühungen beginnen jedoch nicht bei Null: Städte und Gemeinden wollen gute Lebensorte für alle Einwohnerinnen und Einwohner sein. Im Prozess der Erarbeitung der Vorschläge für den Kommunalen Aktionsplan Inklusion wurde deshalb zusammengetragen worauf man heute unter inklusiver Perspektive schon stolz sein kann, wo es Synergien gibt und wo bestehende Konzepte und Angebote zum Wohl der hier lebenden Menschen klüger miteinander verbunden werden können.

Vision – Wie sieht die ideale inklusive Gesellschaft aus? Was muss sich dazu ändern?

Die Oldenburgische Vision einer Stadtgesellschaft, in der niemand mehr ausgeschlossen wird und alle teilhaben können, lässt sich nicht von heute

11 Der hieraus entwickelte Oldenburger Wertefächer http://www.oldenburg.de/microsites/inklusion/inklusions-check.html (Abruf 28.05.2015) fasst die Überlegungen zusam-



Inklusive Werte

Inklusion in Oldenburg

Grundlegende inklusive Werte / Haltungen

- 1. Wertschätzung und Respekt
- 2. Vielfalt
- 3. Partizipation / Beteiligung / Mitsprache
- 4. Selbstbestimmung / Wahlfreiheit / Empowerment
- 5. Gleichberechtigung gleiche Rechte auf Teilhabe



- 7. Anerkennen von Ressourcen
- 8. Barrierefreiheit (im umfassenden Sinn)



auf morgen erreichen. Es ist ein langer Weg, der kontinuierlich Schritt für Schritt gegangen werden muss. Dies gerade auch, weil es zunächst um die Veränderung von Werten und Haltungen geht.

Dabei tragen alle Verantwortung und alle müssen ihren Beitrag zum Gelingen leisten. Die Verhinderung von Ausgrenzung beginnt bei uns selbst, unserer Haltung und dem Umgang mit den Barrieren in unseren Köpfen. Hierauf baut die inklusive Entwicklung auf der Ebene von Mensch zu Mensch, in der Organisation, in der Vernetzung mit anderen Organisationen und schließlich in der Kommune als Ganzes auf.¹²

4. Maßnahmen – Was muss ich, was müssen wir dafür tun?

Über 200 Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeit in verschiedenen Lebensbereichen wurden von den Mitgliedern der zehn Arbeitsgruppen zusammengetragen.¹³

Die Beschreibung einer Maßnahme beginnt zunächst mit der werteorientierten Zielsetzung. Dann folgen die Maßnahme und eine Kurzbeschreibung. Es schließen sich die Einzelschritte an. Für jeden wird das feder-

- 12 Vgl. "Der Kommunale Index für Inklusion ein Praxishandbuch" der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, 2011.
- 13 Vgl. http://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/PDF/50/KAI/Kommunaler_Aktionsplan_Inklusion.pdf (Abruf 28.05.2015).

führende Amt der Stadt Oldenburg, weitere Kooperationspartner, der Zeitrahmen der Umsetzung, Indikatoren für die Überprüfbarkeit, finanzielle Auswirkungen sowie der zuständige politische Ausschuss benannt.

"Das Fundament ist gelegt. Jetzt kommt die Kellerdecke."¹⁴

Bewertung, Umsetzung, Koordinierung und Evaluation

Es gilt nun, die zahlreichen Vorschläge zum Kommunalen Aktionsplan Inklusion gemeinsam mit allen Verantwortlichen zu prüfen und in den nächsten Jahren umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Zunächst wird die Verwaltung in den nächsten Monaten alle Maßnahmen inhaltlich, rechtlich, organisatorisch und finanziell bewerten. Danach schließt sich die Phase der Umsetzung an. Für erste Maßnahmen, die noch im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt werden sollen, stehen an zentraler Stelle finanzielle Mittel zur Verfügung.

Auch bei der Umsetzung und Weiterentwicklung sind die Menschen in Oldenburg, die in Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen und Verbänden, der Verwaltung sowie im Rat der Stadt und seinen Fachausschüsse aktiv sind, aufgefordert ihren Teil zum Gelingen von Inklusion beizutragen. Auch in Zukunft soll dies mit Respekt

14 Aussage eines Oldenburger Inklusionsakteurs. und gegenseitiger Wertschätzung geschehen.

Die Steuerungsgruppe Inklusion wird mit ihren Mitgliedern aus Zivilgesellschaft, Wohlfahrt, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung die Umsetzung befördern und kritischkonstruktiv begleiten.

Eine regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Inklusionsbemühungen erfolgt zum einen in den Fachausschüssen des Rates, zum anderen im neu gegründeten "Oldenburger Netzwerk Inklusionkonkret!", in dem sich die zivilgesellschaftlichen Akteure weiterhin engagieren. Letzteres ist auch aufgefordert, Mithilfe bei der Umsetzung anzubieten.

Die Fachstelle Inklusion unterstützt alle Beteiligten bei der Prüfung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen des Kommunalen Aktionsplans Inklusion und koordiniert die Bemühungen.

Geplant ist, den Oldenburger Inklusionsprozess extern zu evaluieren. Als Referenzrahmen würden die allgemeinen Menschenrechte und die Oldenburger inklusiven Werte dienen.

Inklusive Ausrichtung der Stadtverwaltung

"Alle Entscheidungen von Rat und Verwaltung werden daher zukünftig zugunsten einer inklusiven Ausgestaltung der kommunalen Strukturen und Angebote gefällt."¹⁵

Die inklusive Ausrichtung der Oldenburger Stadtverwaltung erfüllt zum einen die rechtlichen Vorgaben, die die UN-Behindertenrechtskonvention setzt. Unabhängig davon hat der Rat durch seinen Beschluss und dessen große Reichweite die Schaffung einer lebenswerten Kommune für alle Menschen in Oldenburg im Blick. Eine verbesserte Bürgerorientierung, Leistungen aus einer Hand oder die leichtere Zugänglichkeit zur Verwaltung sind exemplarisch hier zu nennen. Es gilt, die zahlreichen städtischen Konzepte und die Bewältigung zukünftiger Herausforderungen mit dem Inklusions- und Teilhabegedanken zu verbinden.

Hierfür hat der Oberbürgermeister einen Projektauftrag erteilt, ein Projektleitungsteam eingesetzt und eine

15 Aus a.a.O.: Oldenburger Ratsbeschluss vom 21.05.2012.

dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe Inklusion berufen. In dieser arbeiten je eine Person aus den Dezernaten, dem OB-Büro sowie dem Gesamtpersonalrat zusammen. Zunächst wird das Gremium an inklusiven Werten und Haltungen arbeiten. Im Anschluss entwickelt es gemeinsam mit dem Projektleitungsteam die Projektstruktur und identifiziert die ersten Arbeitspakete. Hier werden auch zahlreiche Pakete aus den Vorschlägen zum Kommunalen Aktionsplan Inklusion entnommen werden können.

Nach Beauftragung der Arbeitspakete durch die Stadtspitze werden dann interessierte Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung in sogenannten Kompetenzgruppen an der Bearbeitung der jeweiligen Arbeitspakete zeitlich befristet mitwirken. Dabei werden sie von den Verantwortlichen der Vielfaltsdimensionen unterstützt.

Erfolgsfaktoren im Oldenburger Inklusionsprozess

Partizipation – Nicht ohne uns über

Vor dem Hintergrund der Überzeugung, dass volle Teilhabegerechtigkeit nur erreicht werden kann, wenn die, die es betrifft, mit am Tisch sitzen und ihre Sache selbst vertreten, wird in den inklusiven Prozessen von Anfang an auf die Repräsentanz der Vielfalt geachtet. Hierzu gehören die Dimensionen Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, sozioökonomischer Status, Bildungsstand, Lebensform usf. Aber auch die Dimensionen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen wie Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung. "Nicht ohne uns über uns!", eine immer noch aktuelle Forderung der Behinderten-Selbsthilfebewegung, bringt diese Haltung der Beteiligung auf den Punkt.

Falls es nicht umfassend gelingt, diese Vielfalt in den inklusiven Arbeitszusammenhängen zu versammeln, ist das Bemühen entscheidend, für die fehlende Gruppe mitzudenken (Empathie).

Respekt und Begegnung auf Augenhöhe

Ein weiterer Erfolgsfaktor in inklusiven Zusammenhängen ist die Begegnung auf Augenhöhe und in gegenseitigem Respekt. Zu einer Haltung des respektvollen Miteinanders gehört die

Konzentration auf das Gegenüber und dessen spezifische Lebenssituation. Hierdurch und durch die gemeinsame Begegnung gelingt nach und nach eine gegenseitige Sensibilisierung für die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse. Die so Beteiligten werden zunehmend sensibilisiert und stoßen oft von sich aus Veränderungen und Prozesse des Umdenkens zu einer besseren Teilhabe für alle an.

In den Oldenburger Inklusionszusammenhängen lässt sich dies an vielen Stellen beobachten: Bei den verschiedenen Gruppen und Arbeitszusammenhängen ebenso wie beim Zusammenwirken von Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Verbänden und Institutionen. Die reine "Interessenvertretung" der jeweiligen Beteiligten tritt zurück zugunsten einer Konzentration auf die gemeinsame Lösung einer zu bewältigenden Sachfrage zum Wohle aller.

Begleitung und nationale Vernetzung

Begleiter von außen schärfen durch ihre Rückmeldungen den Blick auf die eigenen Prozesse. Sind die Ansprüche noch erfüllt? Sind alle gesellschaftlichen Gruppierungen beteiligt? Ist die Transparenz der Prozesse gesichert? Seit 2013 wird die Stadt Oldenburg von der Bonner Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft im Inklusionsprozess begleitet.¹⁶ Die Bonner Stiftung will Inklusion als Leitidee für werteorientiertes Denken und Handeln auf kommunaler Ebene verbreiten und inklusive Veränderungsprozesse konkret anstoßen. Zwei Prozessbegleiter sind etwa alle sechs Wochen vor Ort und unterstützen die Akteure der Zivilgesellschaft, der Politik sowie der Verwaltung in deren Inklusionsbemühungen. In ähnlich intensiver Weise wird die Stadt Saarbrücken von der Stiftung begleitet. Hinzu kommen weitere deutsche Kommunen. Der intensive Austausch untereinander ist für die Entwicklung in Oldenburg sehr hilfreich.



Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft

Auf Initiative der Städte Osnabrück und Oldenburg besteht seit Sommer 2014 ein niedersachsenweites kommunales Netzwerk Inklusion. Seitdem

16 Vgl. Ratsbeschluss vom 29.04.2013 http:// buergerinfo.oldenburg.de/getfile. php?id=122812&type=do (Abruf 28.05.2015). treffen sich interessierte Kommunen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und voneinander zu lernen.

Herausforderungen und Chancen der kommunalen Inklusion

Kommunale Inklusion muss sich zwingend mit den kritischen Stimmen beschäftigen und auch die Menschen zur Kenntnis nehmen, für die Inklusion noch keine Bedeutung hat.

Schulische Inklusion

Die derzeit größte Herausforderung sind die Schwierigkeiten bei der schulischen Inklusion. Vorherrschend ist eine negative Einstellung bei Lehrkräften und Eltern, auch wenn viele die Vision, alle Kinder individuell und nach ihren jeweiligen Möglichkeiten optimal zu fördern, durchaus befürworten. Die Praxis ist davon jedoch noch sehr, sehr weit entfernt. Zudem stehen die Vorstellungen einer inklusiven Schule im Spannungsverhältnis zum gegenwärtigen, selektierenden und auf individuelle kognitive Leistungen ausgerichteten Schulsystem. Hieran etwas zu ändern wird angesichts der Kultushoheit der Länder sehr schwer.17

Schule genießt gesellschaftlich einen hohen Stellenwert. Dieser wird von den schulischen Akteuren - Kindern. Eltern und Lehrkräften - auch als bedeutsam und wichtig wahrgenommen. Deshalb bestimmt das negative schulische Inklusionsimage sehr stark die öffentliche Wahrnehmung und beeinflusst den gesamtgesellschaftlichen Inklusionsprozess. Es gilt deshalb, intensiv mit den an Schule Beteiligten im Dialog zu bleiben, auch und gerade als Kommune, die ihren großen Einfluss auf die Gestaltung der lokalen Bildungslandschaft und das dazugehörende Bildungsverständnis nutzen kann.

Notwendige Begriffsklärungen

In der öffentlichen Wahrnehmung passen die Themen Vielfaltsgesellschaft und inklusive Gesellschaft nicht zusammen.

17 Vgl. auch den Bericht des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Stand der Umsetzung der UN-BRK http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/ UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf (Abruf 28.05.2015) Dies liegt zum einen am oft noch vorherrschenden Begriffsverständnis von Inklusion als Teilhabeverbesserung nur für Menschen mit Behinderungen. Eine solche Sichtweise verhindert, dass auch Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, Frauen, arme Menschen, Menschen mit geringen Bildungschancen, die schwul-lesbische Community oder die ältere Generation die starke Kraft der Inklusion – verstanden als Möglichkeit der Teilhabe aller an allem – für sich nutzen.

Zum anderen behindert uns das noch nicht ausreichend geklärte Verhältnis von Inklusion und Integration. Integration bedeutet die Anpassung der Minderheit an die Werte und Vorstellungen der Mehrheit. Inklusion jedoch heißt ein Aushandeln gemeinsamer Werte und Haltungen auf Augenhöhe. Hierbei geht es auch um die Sorge des Verlustes von Macht und Geld. Dies schafft Konkurrenz und bindet darin Energie. Davon betroffen sind die Träger der Sondersysteme wie die Behindertenhilfe oder die migrantischen Institutionen. Sie haben sich innerhalb ihres Systems hoch spezialisiert, gehen aber zu wenig auf das gesellschaftliche Gesamtsystem zu.

Die Kommune muss im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten dafür sorgen, dass sich die jeweiligen Systeme begegnen und mit ihren Kompetenzen und Ressourcen die gemeinschaftliche Entwicklung unserer Stadt bereichern.

Strategie und Konzepte

Dynamische Kommunen entwickeln gute Ideen für ihre Bewohner_innen: Sie finden sich in Konzepten, Stadtentwicklungs- und Masterplänen. Nicht immer sind sie aufeinander abgestimmt, untereinander bekannt oder fügen sich in eine kommunale Vision und Strategie ein. Zudem berücksichtigen sie nicht immer die Bedürfnisse aller Menschen einer Stadt. Dadurch entfalten sie nicht die optimale Wirkung.¹⁸

Kommunale Bemühungen um die Verbesserung der Teilhabe aller Mitglieder einer Stadtgesellschaft sind notwendig, gerade auch bei der inklusiven Weiter-

18 Um z.B. die Beteiligung der Menschen beim Oldenburger Stadtentwicklungsprojekt "Fliegerhorst" zu sichern, wurde das "Institut für partizipatives Gestalten" beauftragt.



Vielfältige Beteiligung in den Arbeitsgruppen

entwicklung bestehender Quartiere und der Gestaltung neuer Stadtteile. Hieran müssen die Menschen mitarbeiten.

Kosten der Inklusion

Häufig wird die Frage gestellt, ob ausreichend Geld für den gesamtgesellschaftlichen Inklusionsprozess zur Verfügung steht. Viele Veränderungen sind in den bestehenden Systemen möglich, allein dadurch, dass die Barriere im Kopf bewusst wird und ein Umdenken erfolgt. Manche Veränderung wird durch kluge Umverteilungen aus den Sondersystemen in das allgemeine System aufgefangen. Veränderungen werden aber auch zusätzliche Kosten verursachen. Und: Diese Ausgaben nutzen uns allen. Wir sind eine alternde Gesellschaft, eine multikulturelle Gesellschaft, eine Gesellschaft der ungleich verteilten Bildungschancen.

Eine inklusive Entwicklung der Stadtgesellschaft bietet die Möglichkeit, die Gesellschaft weiter zu entwickeln und menschenwürdig zu gestalten – zu einer Stadtgesellschaft, die vom solidarischen Miteinander bestimmt ist.

"Eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die nicht in die einen und die anderen gespalten ist, sondern gemeinsame Werte, gemeinsame Aufgaben und gemeinsame Ziele in den Mittelpunkt rückt."

Joachim Gauck

Chancen

Eine Stadtgesellschaft, die sich um die Teilhabe aller ihrer Mitglieder intensiv bemüht, sich also inklusiv ausrichtet, birgt die Chance für unsere Zukunft, die wir heute gestalten.

Zentraler Wert von Inklusion ist der gegenseitige Respekt der Menschen untereinander und die Wertschätzung füreinander. Der Wortsinn von Respekt ist Rück-Sicht. Dies erfordert das Gegenüber in den Blick zu nehmen, also in Kontakt zu gehen. Durch die Begegnung lernen sich unterschiedliche Menschen kennen und erfahren die Gemeinsamkeiten jenseits der vordergründigen Unterschiede. Mit dem Verständnis für die Situation des Anderen wird Solidarität möglich. Eine Stadtgesellschaft, die von einem solidarischen Miteinander geprägt ist, kann die Auswirkungen des demografischen Wandels bewältigen oder die Vielfaltsgesellschaft gestalten helfen.

Die zweite wichtige Dimension der Inklusion ist die Beteiligung derer, die eine Sache betrifft. Beteiligungsstrukturen festigen letztlich die Verantwortung des Einzelnen für unser Gemeinwohl. Sie beleben und stärken somit unsere Demokratie. Menschen, die Verantwortung übernehmen und denen dies zugetraut wird, tragen eine ganz andere Sorgfalt für ihr Lebensumfeld.

Schulgesetz umfassend novelliert – 53 Paragrafen geändert

Von Dr. Dieter Galas¹

Am 3. Juni 2015 hat der Niedersächsische Landtag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beschlossen. Schwerpunkte sind die Rückkehr zum neunjährigen Bildungsweg bis zum Abitur an den Gymnasien und die Möglichkeit für die Schulträger, durch Errichtung von Gesamtschulen herkömmliche Schulformen zu ersetzen. Weiterentwickelt werden die gesetzlichen Regelungen zur Ganztagsschule sowie zur inklusiven Schule.

Nachdem bereits im Jahre 2013 die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur an den Integrierten Gesamtschulen wieder rückgängig gemacht wurde, ist nun der derselbe Schritt für die Gymnasien und die nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen erfolgt. Das Gymnasium umfasst also wieder die Schuljahrgänge 5 bis 13 ("G 9"). Das gilt aber nur für die Schülerinnen und Schüler, die sich zu Beginn des Schuljahres 2015/16 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. Die höheren Jahrgänge müssen noch nach den alten Vorschriften ("G 8") ihren Bildungsweg fortsetzen. Für sie ist auch künftig noch der 10. Schuljahrgang zugleich die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

Abiturlücke im Frühjahr 2020

Im Frühjahr 2021 wird erstmals wieder die Abiturprüfung nach insgesamt 13 Schuljahren abgelegt werden. Das bedeutet, dass ein Jahr zuvor an den Gymnasien als Gegenstück zum damaligen "Doppelabitur" eine "Abiturlücke" entstehen wird. Ganz ohne Abiturientinnen und Abiturienten wird Niedersachsen allerdings nicht bleiben, da es im Frühjahr 2020 Abiturprüfungen an den Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien geben wird. Die Rückkehr zum "G 9" fand grundsätzlich auch die Zustimmung der Oppositions-

1 Dr. Galas war von 1975 – 1990 Schulleiter der IGS Langenhagen, 1990 – 2002 Abteilungsleiter im Kultusministerium, 1973 bis 1983 Landesvorsitzender der GEW Niedersachsen fraktionen von CDU und FDP.

Heftig umstritten war jedoch die Weiterentwicklung der Gesamtschulen zur "ersetzenden" Schulform. Die Errichtung von Integrierten Gesamtschulen ist nun nicht mehr daran gebunden, dass im Gebiet des Schulträgers der Besuch herkömmlicher Schulen unter

zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt. Darüber hinaus werden die kommunalen Schulträger von Integrierten (und Kooperativen) Gesamtschulen - wie die von Oberschulen von der Pflicht befreit. Hauptschulen und Realschulen vorzuhalten. Von der Pflicht, Gymnasien zu führen, werden sie aber nur befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter "zumutbaren Bedingungen" gewährleistet bleibt. Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff "zumutbare Bedingungen" können die Maßstäbe verwendet werden, die die Rechtsprechung zur Schulwegdauer bei der Schülerbeförderung entwickelt hat. Ist unter zumutbaren Bedingungen ein Gymnasium nur außerhalb des Gebiets des Schulträgers erreichbar, muss bezüglich der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Schulträger des "auswärtigen" Gymnasiums eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Machen Schulträger von Gesamtschulen von der Befreiungsoption Gebrauch, kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in ihre Gesamtschule nicht mehr wie bisher beschränkt werden. Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht, herkömmliche Schule zu führen, bestand in gewisser Weise schon nach altem Schulrecht, Während die Koalitionsfraktionen die neuen Regelungen als notwendig ansehen, bei rückläufigen Schülerzahlen ein wohnortnahes vollständiges Schulangebot zu behalten, wertet die Opposition diese als einen Angriff auf die Gymnasien des Landes.



Dr. Dieter Galas

Gesamtschulen werden ersetzende Schulform

Die Integrierten Gesamtschulen bleiben auch nach der Novellierung des Schulgesetzes Angebotsschulen, zu deren Errichtung die kommunalen Schulträger zwar berechtigt, aber auch dann nicht verpflichtet sind, wenn es ein nachhaltiges Elterninteresse gibt. Geblieben ist es dabei, dass Kooperative Gesamt-

schulen nicht mehr errichtet werden dürfen. Die bestehenden 36 Kooperativen Gesamtschulen haben aber einen unbefristeten Bestandsschutz. Der Gesetzgeber hat ihnen darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, stärker als bisher von der strikten Schulzweiggliederung zugunsten von mehr schulzweigübergreifendem Unterricht abzuweichen. Neu ist ferner, dass Gesamtschulen mit Grundschulen organisatorisch zusammengefasst werden können. Das gilt ietzt auch für Oberschulen mit einem gymnasialen Angebot. Voraussetzung für die Zusammenfassung ist, dass die Gesamtschule bzw. die Oberschule und die Grundschule denselben Schulträger haben. Da die Gemeinden oder Samtgemeinden Schulträger der Grundschulen sind, können solche Zusammenfassungen nur auf ihrer Ebene zustande kommen. Die Möglichkeit, dass auch Landkreise Träger einer zusammengefassten Grund- und Gesamtschule werden können, war noch im Regierungsentwurf der Novelle enthalten.

In der Vergangenheit sind es in erster Linie die Gesamtschulen gewesen, die mithilfe einer "Besonderen Ordnung" eine kollegiale Schulleitung erhalten und von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihre höherwertigen Ämter mit zeitlicher Begrenzung zu besetzen. Die Schulgesetznovelle hat nun die bisherige Übertragungszeit von sieben Jahren auf zwei Jahre reduziert. Nach Ablauf dieser gleichsam verlängerten Probezeit kann den Betroffenen das Amt auf Lebenszeit übertragen werden.

Zu den heftig umstrittenen Teilen der Schulgesetznovelle gehören die Vorschriften zur Fortsetzung des seit 2013 beschrittenen Weges zur inklusiven Schule. Im Vordergrund auch öffentlicher Proteste und zahlreicher Petitionen stand die mit dem 5. Schuljahrgang beginnende "ausschleichende" Aufhebung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen auch im Sekundarbereich I. Die schrittweise Aufhebung des Primarbereichs dieses Förderschultyps war bereits im Jahre 2012 - auf Initiative der damaligen Koalitionsfraktionen von CDU und FDP - beschlossen worden. Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/15 eine Förderschule Lernen besuchen, kann diese Schule fortgeführt werden, bis ihr Schuljahrgang diese Schule verlässt.

Förderschulen bleiben Förderzentrum

Die noch in der Anhörungsfassung des Gesetzentwurfs enthaltene Streichung der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache ist nicht realisiert worden. Die bestehenden neun Förderschulen haben einen unbefristeten Bestandsschutz erhalten; das gilt auch für Sprachförderklassen an Förderschulen und allgemeinen Schulen. Neue Einrichtungen dieser Art dürfen aber nicht mehr eingerichtet werden.

Ebenfalls nicht realisiert worden ist die ursprüngliche Absicht, den Förderschule die Aufgabe zu nehmen, "zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum" zu sein. Durch das jahrgangsweise Auslaufen der 165 Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen (Stand: Schuljahr 2013/14) wird die Zahl der Förderschulen insgesamt deutlich sinken und damit als Förderzentrum nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Niedersächsische Landesregierung hat deshalb angekündigt, die Einrichtung von "Regionalstellen für schulische Inklusion" voranzutreiben. Geplant ist, in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens eine solche Stelle einzurichten. Den kommunalen Schulträgern wird im Übrigen eine Verlängerung der Frist gewährt, innerhalb derer sie ihre Schulen in inklusive Schulen umgestalten müssen. Über den 31. Juli 2018 hinaus können sie bis spätestens zum 31. Juli 2024 auf Antrag "Schwerpunktschulen" als inklusive Schule einrichten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Kultusausschuss des Nieder-

sächsischen Landtags war der Wegfall der förmlichen Schullaufbahnempfehlung, die die Grundschule am Ende des 4. Schuljahrgangs den Erziehungsberechtigten für den Besuch der weiterführenden Schule zu erteilen hat. An die Stelle der (nicht verbindlichen) Empfehlung werden künftig mindestens zwei Gespräche treten, um die Erziehungsberechtigten über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes und über die Wahl der weiterführenden Schulform zu beraten. Zur Teilnahme an den Beratungsgesprächen können die Eltern aber nicht verpflichtet werden. Sie entscheiden unabhängig von der Teilnahme und unabhängig von den Ergebnissen der Beratungsgespräche nach wie vor "in eigener Verantwortung" über die Schulform ihrer Kinder. Unstrittig war bei den Ausschussberatungen das Angebot an Grundschulen mit Eingangsstufe (Einheit von 1. und 2. Schuljahrgang), auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit, gleichsam als "Ausgangsstufe" zu führen.

Mit dem Wegfall der förmlichen Schullaufbahnempfehlung entfallen auch die Rechtsfolgen (ggf. "Abschulung") bei der Nicht-Versetzung am Ende des 6. Schuljahrgangs, wenn Empfehlung und gewählte Schulform auseinanderklaffen.

Weiterentwicklung der Ganztagsschule

Keinen Streit gab es bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Ganztagsschule, die je nach dem Grad der Pflicht zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Schule in offener, teilgebundener oder voll gebundener Form geführt werden kann. In den voll gebundenen Ganztagsschulen sollen "Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag zu einem pädagogisch und lernpsychologisch geeigneten Tagesablauf" verbunden werden ("Rhythmisierung"). Neu ist, dass Ganztagsschulen künftig auch Schulzüge einer anderen Ganztagsschulform einrichten können. Beispielsweise kann an einer teilgebundenen Ganztagsschule ein offener Schulzug geführt werden. Ob Schulen von dieser Möglichkeit wegen der damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten in großem Umfang Gebrauch machen werden, darf bezweifelt werden. Welche Ganztagsschulform bei der genehmigenden Landesschulbehörde beantragt wird, entscheidet der Schulvorstand. Der ist auch für die Entscheidung zuständig, ob an einer Grundschule die "Ausgangsstufe" eingerichtet wird.

Wiederum strittig waren die beschlossenen Änderungen bei der Schülerbeförderung. Dabei stand im Focus, dass zwar weiterhin eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Schule der gewählten Schulform besteht, aber nicht mehr zur nächsten Schule, die den verfolgten "Bildungsgang" anbietet. Unter "Bildungsgang" wird im Schulgesetz eine Unterform der Schulform (z.B. Gymnasien mit dem Unterrichtsschwerpunkt Musik oder alte Sprachen) verstanden. Auf eine ausdrückliche Forderung des Landeselternrates ist zurückzuführen, dass der Gesetzgeber eine Einschränkung der Erstattungspflicht beim Besuch einer Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gemildert hat. Eine solche Einschränkung soll es nicht geben, wenn eine herkömmliche Schule gewählt wird, eine solche Schule im eigenen Zuständigkeitsbereich aber nicht (mehr) zur Verfügung steht.

Eine überraschende Antwort gab es bei der in den Ausschussberatungen aufgeworfenen Frage, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Teile der nordrhein-westfälischen Vorschriften zum Kopftuchverbot für nichtig zu erklären, Auswirkungen auf die niedersächsischen Bestimmungen in § 51 Abs. 3 NSchG habe. Da keine Änderungen für erforderlich gehalten werden, wird dieselbe Regelung, die bisher Grundlage für ein allgemeines Kopftuchverbot war, künftig Grundlage für die grundsätzliche Erlaubnis sein, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen.

Arbeitszeitverordnung geändert

Gleichzeitig mit dem Schulgesetz hat der Landtag die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen geändert. Damit soll eine angemessene Leitungszeit für die Leitung eines Förderzentrums einer Förderschule bei absinkenden Schülerzahlen sichergestellt werden. Außerdem wird geregelt, wie die Belastungen der Lehrkräfte auszugleichen sind, die an mehrtägigen Schulfahrten teilnehmen: Neben dem stundenplanmäßigen Unterricht soll je Tag eine Unterrichtsstunde zusätzlich als erteilt gelten.

Zurück in die Stadt – Neue Formen der Produktion

Von Dr. Arno Brandt¹

Auf der diesjährigen Industriemesse in Hannover drehte sich wieder fast alles um das Thema "Industrie 4.0", bei der es um die vollständige Digitalisierung von Produktion und Logistik geht. Nach der Einführung der Dampfmaschine, der standardisierten Massenproduktion und der Automation steht nunmehr die vierte industrielle Revolution bevor, die Produktion und Konsum grundlegend verändern wird. In den intelligenten Fabriken der Industrie 4.0 sind die Maschinen und die unterschiedlichen betrieblichen Funktionsbereiche miteinander vernetzt und kommunizieren untereinander. Höhere Produktivität, Ressourceneffizienz, Produktindividualisierung und gute Arbeit sind das Versprechen dieser neuen Produktionskonzepte.

Diese Vernetzung findet nicht nur als Insellösung statt, sondern erfolgt entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Das Ziel ist die intelligente Fabrik (Smart Factory), die sich durch hohe Wandlungsfähigkeit, Ressourceneffizienz und Umweltverträglichkeit auszeichnet. Auf der Basis von "Industrie 4.0" wird es zunehmend möglich, auch in Kleinserien und in der Einzelfertigung effizient zu produzieren. Diese Form intelligenter Produktion ist nicht nur Zukunftsmusik, sondern knüpft an die spezifischen Stärken des im deutschen Industriesystem verankerten Produktionsmodells an.

Industrie 4.0 ist die Antwort auf die immer schneller werdenden Veränderungen auf den Märkten und der zunehmenden Notwendigkeit, res-

1 Dr. Arno Brandt, Jahrgang 1955, schloss sein Studium als Diplom-Ökonom an der Leibniz Universität Hannover ab. Dort war er von 1985 bis 1990 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften tätig. Im Anschluss wechselte er zur Norddeutschen Landesbank, wo er zuletzt die Abteilung Regionalwirtschaft als Bankdirektor leitete. Seit Mitte 2012 ist er Institutsleiter des CIMA Instituts für Regionalwirtschaft am Standort Hannover. Darüber hinaus ist er Lehrbeauftragter am Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover sowie Mitglied des Konvents der Evangelischen Akademie Loccum und des Beirates der Zeitschrift "Neues Archiv für Niedersachsen". Tel: 0511 220079-65; E-Mail: Brandt@cima.de

sourceneffizient und emissionsarm zu produzieren. Wo die Anforderungen an die Komplexität unternehmerischer Aufgaben und an die Anpassungsgeschwindigkeit in rasch sich verändernden Märkten hoch sind, erweisen sich netzwerkförmige Organisationsstrukturen gegenüber den hierarchischen Strukturen etablierter Großunternehmen als

überlegen. Für Fredmund Malik, einer der weltweit führenden Managementexperten, steht daher auch fest, dass die vierte industrielle Revolution eine womöglich noch größere Revolution in den Organisationsstrukturen der Gesellschaft braucht. "Ihre heutigen, starren Strukturen sind der steigenden Komplexität immer weniger gewachsen. Ihre Reaktionszeiten sind zu lang, und ihre Anpassungsfähigkeit ist zu gering." Die Industrie 4.0 wird daher tendenziell zur Dezentralisierung von Produktionsstrukturen beitragen und den wirtschaftlichen Erfolg von kleinund mittleren Unternehmen (KMU) eher befördern. Wenn diese sich Tendenzen durchsetzen und die Fabriken der Zukunft auf emissionsfreie und ressourceneffiziente Technologie setzen, kann industrielle Produktion auch wieder verstärkt in städtischen Räumen angesiedelt werden. Das ist im Kern dessen, was als "Urban Manufacturing" zur Zeit international diskutiert wird

Damit deutet sich die Umkehr einer Entwicklung an, die jahrzehntelang das Bild der Städte prägte. Die moderne Stadt wurde weitgehend nach dem Prinzip gestaltet, Arbeit, Wohnen, Freizeit und Verkehr stärker zu trennen, um ein störungsfreies Wohnen und einen flüssigeren Autoverkehr zu ermöglichen. Vor allem die industrielle Produktion wurde damit aus den Stadtteilen verdrängt, zumindest soweit sie umweltbelastend war und erheblichen Zulieferverkehr erzeugte. Diese Politik war umweltpolitisch verständlich, sie



Dr. Arno Brandt

blieb aber nicht ohne Folgen für die Ökonomie der Stadt. Das breite Spektrum von industriellen und handwerklichen Kleinund Mittelbetrieben zog sich aus den Stadtteilen zurück und mit ihnen die Arbeitsplätze in der Produktion. Diese Entwicklung war beileibe nicht widerspruchsfrei. In manchen Stadtteilen wurden die Betriebe noch lange Zeit gehalten.

Mit der vierten Industriellen Revolution besteht die einmalige Chance, die dezentralen Produktionsstrukturen der Industrie 4.0 wieder in die wirtschaftliche Basis der Stadt zu integrieren. Die neuen Produktionskonzepte verändern die Organisation der Arbeit und sind mit steigenden Qualifikationsanforderungen verbunden. Die höher qualifizierten Arbeitskräfte sind aber vor allem in den urbanen Räumen zuhause, weil sie dort die von ihnen präferierten sozialen und kulturellen Lebensqualitäten am ehesten vorfinden. Zudem kommt eine stärkere Integration von Arbeit und Wohnen den Flexibilitätsanforderungen der neuen intelligenten Fabriken entgegen. Und schließlich sind die Smart Factories keine Insellösungen, sondern Teil einer Strategie, die zunehmend auf die Informatisierung der Stadt selbst abstellt. Die Stadt der Zukunft zielt auf die Verknüpfung von moderner Informations- und Kommunikationstechnologie mit den unterschiedlichen Teilbereichen städtischer Dienstleistungen ab. Smart Cities vernetzen die zentralen Versorgungsbereiche einer Stadt (Energie, Wasser, Entsorgung, Mobilität, Logistik, Gesundheit etc.) und organisieren die Schnittstellen zu den intelligenten Dienstleistungen und Produktionsstätten. Intelligente Unternehmen und intelligente Städte gehen damit eine zunehmend intensivere Vernetzung ein. Auch dieser Trend spricht dafür, dass industrielle Produktion, wenn sie denn emissionsarm ist, wieder in der Mitte der Stadt Fuß fasst.

Dadurch ergeben sich allerdings auch vielfältige Herausforderungen für Stadtpolitik und Stadtplanung. Die Verknüpfung von Stadt- und Fabrikplanung sowie die Vernetzung mit Dienstleistungsanbietern (Infrastruktur, Energie, Logistik, Mobilität, etc.) muss auf dem Weg zur nachhaltigen und urbanen Fabrik verbessert werden.

Dabei ist nicht nur die Frage der Machbarkeit – beispielsweise im Hinblick auf Datensicherheit oder aber auch konkurrierenden Ansprüchen an innerstädtische Flächen – ein wichtiger Aspekt. Auch soziale Fragestellungen, die die Zukunft der Arbeit, des Wohnens und des Konsums betreffen, müssen bedacht,

diskutiert und deren Lösungsansätze umgesetzt werden. Die digitale Vernetzung aller Bereiche des städtischen Lebens, angefangen bei Mobilität über Wohnen bis hin zur Arbeit in Produktion und Dienstleistung, wird die politische Agenda auf absehbare Zeit weitgehend bestimmen.

EDV UND E-GOVERNMENT

Blick nach vorn ohne Zorn: von E-Government zum digitalen Wandel

Key note von Dr. Marianne Wulff¹ beim Kongress neue Verwaltung, Leipzig am 3. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie uns gemeinsam auf eine Reise gehen – nicht auf eine Fahrt ins Blaue, sondern auf eine Reise, die Neues verspricht und uns schon vor dem Start zum Strahlen bringt.

Reisebild

Als mehr oder weniger erfahrene Reisende freuen wir uns schon während der Planung auf schöne Erlebnisse, auf Abenteuer, vielleicht auf Nervenkitzel. Wir sind neugierig auf andere Kulturen, Sitten und Gebräuche und interessante Menschen. Vielleicht sind Sie auch schon gespannt auf eine neue Rolle als Skipper, als Leiter einer Wandergruppe, als Schwimmlehrer für Ihre Kinder. Wenn wir etwas ganz Ungewohntes planen, sind wir aufgeregt, uns wird vielleicht ein bisschen mulmig, wir wollen aber mutig und frohgemut in noch unbekanntes Terrain vordringen. Denn bisher "ist es immer gut gegangen".

Und erinnern Sie sich – vielleicht an Ihre letzte Reise: Sie haben geschaut, geschnuppert, gehört, geschmeckt – sich gut gefühlt. Sie haben sich gefreut, Sie haben gestaunt, Sie haben vielleicht auch die eine oder andere Enttäuschung gespürt, weil sich Ihre Erwartungen nicht erfüllt haben. Sie hatten den einen oder anderen Aha-Effekt, als Sie den Einheimischen zugehört und zugeschaut haben. Und Sie

 Dr. Marianne Wulff ist Geschäftsführerin der Vitako – Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. sind reich beschenkt und angefüllt mit Neuem wieder in die Heimat zurückgekehrt – voller Energie, voller Lebenslust, vielleicht voller Dankbarkeit für anrührende Begegnungen.

Freude, Lust auf Abenteuer, Nervenkitzel, Neugier, Spannung, Erwartung, Energie, Lebens-

lust und Dankbarkeit. Lauter positive Gefühle, die wir mit Reisen verbinden.



Dr. Marianne Wulff

Digitaler Wandel als Reise

Der digitale Wandel, die Digitalisierung von Gesellschaft und Staat, ist ebenfalls eine Reise, die eine positive Grundstimmung braucht, wenn sie gelingen soll. Wir brauchen, wie bei jeder Reise, Neugier, Abenteuerlust, Offenheit und Mut. Natürlich darf auch ein bisschen Furcht vor dem Unbekannten dabei sein – aber gute Vorbereitung und Organisation, bunte Bilder über die Ziele schaffen die Sicherheit, die uns auf dem Weg begleiten können. Und täuschen wir uns nicht: eigentlich sind wir bereits aufgebrochen, denn der digitale Wandel ist in vollem Gange und nimmt an Dynamik zu.

Zuhause bleiben, die Reise absagen und sich dem Abenteuer des digitalen Wandels verweigern ist die schlechteste Lösung – zu viel positive Veränderung, zu viel Nutzen blieben uns verborgen. Und weil die Entwicklung nicht aufzuhalten ist, würden wir gezwungenermaßen auf eine Reise gehen, die wir nicht selbst ausgearbeitet haben.

Auch wenn der Weg in die Digitalisierung nicht risikofrei ist und wir manchmal vor Hindernissen stehen und Rückschläge hinnehmen müssen – wie bei jeder Reise, auf der auch mal ein Weg im Nichts endet, ein umgestürzter

Baum den Weg versperrt und wir nach neuen Wegen suchen müssen – trotzdem oder gerade deswegen:

Mutig und freudig voran!

Aus positiven Erfahrungen Mut schöpfen

Mutig und freudig voran: Sie werden sagen, dass das manchmal schwerfällt, weil so viele Ideen und Forderungen darüber herumschwirren, was man alles anpacken müsste: Ausbau der E-Government-Angebote für Bürger und Unternehmen, Aufbau neuer Beteiligungsformen für Bürger und Bürgerinnen, elektronische Veröffentlichung von Verwaltungsdaten, um Transparenz von Politik- und Verwaltungshandeln zu erhöhen, Entscheidungen zur Präsenz in den sozialen Medien, Einführung der elektronischen Akte und elektronische Unterstützung von Arbeitsabläufen, die Gestaltung von Arbeitsprozessen gemeinsam oder arbeitsteilig mit anderen Verwaltungen oder organisierten Bürgern,

der Umgang mit Mobilität der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einerseits, der Bürger andererseits, die zunehmend anspruchsvolle Sicherstellung von Datenschutz und IT-Sicherheit. Und das alles bei knappen Mitteln und Unsicherheit über rechtliche Zulässigkeiten. Wem von uns geht da nicht die Orientierung verloren, wem von uns stellen sich nicht Fragen wie: Welche Entwicklungen sind unausweichlich? Welche Möglichkeiten sind nützlich für Verwaltung, Politik und das gesamte Gemeinwesen? Müssen wir das wirklich auch noch machen?

Ich möchte eine etwas andere Frage stellen: Bei welchen Themen sind wir schon richtig gut in unserer Verwaltung? In unserem Gemeinwesen? Wo können wir anknüpfen? Wo haben wir bei E-Government und Digitalisierung schon richtig erfolgreich modernisiert und Veränderungen "gewuppt"? Besinnen wir uns: Sind unsere Angebote nicht schon lange an Lebenslagen ausgerichtet? Bieten wir nicht online viele nützliche Informationen? Haben wir nicht Bürgerportale und personalisierte Services aufgebaut? Haben wir nicht viele Bürgerhaushalte und E-Beteiligungsprojekte erfolgreich durchgeführt? Gibt es nicht Bürgerkonten und sichere Bürgersafes? Haben wir nicht eine ganze Reihe von Apps - Stadt-Apps, kleine Helferlein im Alltag? Haben wir nicht wundervolle Beispiele für vernetztes Handeln - in der analogen Welt von Jugend und Soziales oder Wirtschaftsförderung, in der digitalen Welt des Internet, etwa bei VEMAGS? Und ganz historisch - haben wir nicht viele Arbeitsprozesse in den großen Fachverfahren abgebildet? Sind wir nicht auf dem Weg zur Dienstleistungsorientierung schon ein gutes Stück vorangekommen mit unseren Bürgerbüros und 115? Und sind wir nicht die Meister der Rationalisierung und auch der Zusammenarbeit mit anderen? Haben wir das alles - übrigens auch in Zusammenarbeit mit den öffentlichen IT-Dienstleistern - nicht gut hinbekommen?

Also: Nur nicht verzagen, stillstehen und klagen! Sondern selbstbewusst und mit positiven Erfahrungen im Kopf die nächsten Schritte wagen! Seien wir doch mal stolz auf uns, und lassen wir uns daraus speisen, um mutig in die Zukunft aufzubrechen!

Wenn wir eine größere Reise planen, nutzen wir unsere guten Erfahrungen und unser Wissen aus früheren Erlebnissen. Und auch wenn uns manchmal mulmig wird wegen der vielen Unwägbarkeiten: Denken wir lieber in Paragraph 4 des Kölschen Grundgesetzes: "Et hät noch immer jot jejange!"

Bei der Reisevorbereitung lassen wir uns nicht einschüchtern von Bedenkenträgern – weil wir beschlossen haben, etwas Tolles zu erleben. Im Unterschied dazu schaffen wir es in der E-Government-Community, im Sumpf des Misserfolgs zu waten, auf die zu schauen, die weiter sind (oder Erfolge nur besser kommunizieren?) – nicht um uns anzuspornen, sondern um zu klagen, zu schimpfen und in Ratlosigkeit zu versinken. Stattdessen sollten wir in der community öfter einmal nach der Devise denken und handeln: Heute schon gelobt?

Wir können nicht überall die Besten sein, aber die Besseren können Modelle sein, wir können von ihnen lernen, wir können schauen, was wir "klauen" können, um daraus Ideen zu ziehen für eigene Projekte. Warum lernen wir nicht viel mehr voneinander und nutzen die Erfahrungen und Lösungen anderer, die "vorausgefahren" sind?

Dabei müssen wir mutig, phantasiereich und passgenau unseren eigenen Weg im digitalen Wandel finden – den wir dann gemeinsam mit einer ganzen Schar von Mitreisenden gehen müssen.

Digitale Agenda für den digitalen Wandel entwickeln

Passgenau unseren eigenen Weg finden: Also nicht viele Projekte starten, die sich dann als Strohfeuer erweisen, weil wir die Ziele nicht wohl formuliert und nicht genug geplant haben, den Nutzen nicht sorgsam untersucht haben, nicht die richtigen Mitstreiter gesucht haben oder ganz einfach irgendwann den Wald vor Projektbäumen nicht mehr gesehen haben. Auch allen "Digital-Enthusiasten" folgen, nur weil sie eine technische Lösung gebaut haben, ist nicht der Königsweg! Sondern erst einmal einen Reiseplan erarbeiten!

Denn, meine Damen und Herren, zwar sind wir mit unseren E-Government-Services, mit unseren internen Modernisierungsaktivitäten wie der Einführung von E-Akte und E-Vorgangsbearbeitung, noch längst nicht fertig. Dennoch erfordert die Gestal-

tung des digitalen Wandels einen Perspektivenwechsel: von einer auf Verwaltung zentrierten Perspektive hin zu einer ganzheitlichen Betrachtung des digitalen Wandels in Gemeinwesen, in der E-Government und Verwaltungsmodernisierung ihren Platz haben.

Der digitale Wandel verändert Leben, Arbeit und Geschäftsmodelle nachhaltig, ganz gleich ob in der Energiewirtschaft, dem Gesundheitswesen, der Bildung, der Mobilität, der Gesellschaft, der Politik oder der Verwaltung. Die Informationstechnik ist zum Nervensystem des Gemeinwesens geworden. Ohne IT funktionieren weder die Stadtreinigung, die Energieversorgung, die Schulen, der Verkehr, die Lebensmittelversorgung noch die allgemeine Verwaltung oder die Sicherheitsbehörden. Noch wichtiger ist, dass die "digitale Qualität" zunehmend kritischer Erfolgsfaktor im Wettbewerb um Unternehmen und Bürger wird, national, regional, lokal.

Ein E-Government-Masterplan reicht da längst nicht mehr aus. Der Ansatz muss viel breiter sein: eine digitale Agenda muss her, wenn wir den Wandel kompetent, konzertiert und mit allen Schlüsselakteuren gemeinsam gestalten wollen. Der Bund hat eine verabschiedet. Viel notwendiger sind aber Fahrpläne für Länder und Kommunen respektive Regionen, die miteinander korrespondieren und das Miteinander klären müssen.

Wichtiger Grund für diesen Perspektivenwechsel ist nicht so sehr, dass die IT heute viele neue Möglichkeiten zur Gestaltung von Lebensräumen bietet. Vielmehr zwingt uns unter anderem der demografische Wandel zum Umdenken: die Konzentration in städtischen Räumen und der Bevölkerungsschwund im ländlichen Raum stellt Politik und Verwaltung vor die Aufgabe, weiterhin bürgernahe, qualitativ hochwertige staatliche und andere Leistungen zu erbringen. Die Digitalisierung schafft hier ungeahnte Möglichkeiten. Das zeigen Initiativen wie smart country oder smart city, die auch sichtbar machen, dass es die eine richtige Lösung für alle nicht geben wird, sondern Lösungen, die den Problemen vor Ort, in der Region angemessen sind.

Die Erweiterung der Perspektive von E-Government zum digitalen Wandel bedeutet, dass wir unsere Reiseplanung anpassen und ergänzen müssen, weil neue interessante Abenteuer locken! Die Landkarte verändert sich, die Reiseroute auch, die Reisegruppe wird größer.

Eine digitale Agenda muss her! Sie ist noch kein konkreter Umsetzungsplan. Vielmehr ist Ziel der Agenda festzulegen, welche Facetten des digitalen Wandels ein Gemeinwesen betrachtet und bearbeiten will. Daher ist Ergebnis nicht ein umfangreiches, detailreiches Dokument, sondern eher ein Positionspapier, in dem die "Richtlinien der Digitalpolitik" beschrieben sind. Es geht darum, ein gemeinsames Verständnis für die Sinnhaftigkeit des digitalen Wandels im Gemeinwesen zu entwickeln (das "why") zu klären. Erst auf dieser Basis kann dann entschieden werden, wie, mit welchen Maßnahmen und wer die Vorstellungen umsetzen kann - auch unter finanziellen Aspekten.

Vitako hat sich unter dem Dach des IT-Gipfels der "digitalen Agenda für Kommunen" verschrieben. Wir werden in den nächsten Monaten eine ganz Reihe von Regionalkonferenzen zu diesem Thema anbieten, um das Bewusstsein für digitalen Wandel und digitale Agenda zu schärfen, aber auch, um Anforderungen an die verschiedenen Spieler zu formulieren. An die Politik in Bund und Ländern, an unsere Partner, die privaten IT-Unternehmen, an uns selbst als öffentliche IT-Dienstleister.

Jeder an seinem Platz – Rollen für Bund. Länder und Kommunen

Meine Damen und Herren, bei jeder Reise verteilen wir die Rollen nach den Fähigkeiten der Reiseteilnehmer: der Planer steht neben dem Fahrer, dem Kartenleser und dem Einkäufer, dem Gourmet und dem Geschichtenerzähler. Bei allen unterschiedlichen Talenten sind sich alle in einem einig: Sie wollen gemeinsam eine schöne Reise machen.

Auch bei der Gestaltung des digitalen Wandels soll jeder das tun, was er am besten kann: Die Politik in Bund, Ländern und Kommunen muss schnellstmöglich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung schaffen – das heißt für sichere Straßen, für Leitplanken und Regeln sorgen, auf denen sich die Umsetzer bewegen können. Weiteres Zögern beim Abschneiden alter Zöpfe wie dem Schriftformerfordernis und dem persönlichen Erschei-

nen verbietet sich vor dem Hintergrund der Dynamik des Wandels.

Damit wir eine höhere Reisegeschwindigkeit erreichen, sollten Bund und Länder ggf. auch zentrale Infrastrukturkomponenten bereitstellen – von breitbandigem Internet bis zu IT-Komponenten wie E-Payment. Demgegenüber sind die Kommunen und Regionen der Lebensort der Menschen, sie sind der natürliche Ort für die Gestaltung des digitalen Wandels im Sinne der Bürger und Unternehmen – Bund und Länder sollten ihre Leistungen auf kommunaler Ebene zugänglich machen.

Bürger und Bürgerinnen, Unternehmen und Betriebe aller Art sehen ihre Gemeinde, ihre Stadt mit dem Umland als Ganzes: wenn sie Leistungen abfragen, wenn sie Informationen brauchen, betrachten sie ihren Wohnort, ihren Ort selbstverständlich als Einheit. Sie wollen Teilhabe, Lebensqualität, Service und Standortqualität. Die digitalen Möglichkeiten eröffnen völlig neue Chancen, Informationen, Dienstleistungen aller Art in vernetzter Weise anzubieten, leicht zugänglich, komfortabel und "always on". Und dies auf der Basis einer leistungsfähigen, vertikal und horizontal vernetzten informationstechnischen Infrastruktur, die möglich macht, Prozesse oder ganze Prozessketten durchgängig digitalisiert abzuwickeln.

Damit dies Wirklichkeit werden kann, brauchen wir interoperable Lösungen für alle Verwaltungsebenen und Lösungen der Privatwirtschaft, um in allen Räumen (Zentren, ländliche Räume usw.) gleichwertige Leistungen als Service (Government as a Service) anbieten zu können.

Wir brauchen digitale, organisationsübergreifende Prozessketten. Denn Daten und Informationen verlassen die einzelne Verwaltung - sei es als Bescheid für Bürger und Unternehmen oder als Daten, die von einer anderen Behörde weiterverwendet werden. Ohne organisationsübergreifende Prozessgestaltung können die Bürger und Unternehmen öffentliche Dienstleistungen nur eingeschränkt nutzen. Auch aus interner Perspektive wird die Effizienz der Prozesse erheblich eingeschränkt. Trotz zahlreicher Projekte und Maßnahmen sind hier noch viele Barrieren vorhanden, die wir überwinden können - wenn wir nur wollen. Und wenn wir dies gemeinsam tun: Bund, Länder und Kommunen mit ihren IT-Dienstleistern, die wertvolle Impulse geben können und die die Ideen technisch-organisatorisch umsetzen müssen.

Politik und Verwaltung als Treiber des digitalen Wandels

Politik und öffentliche Verwaltung spielen im digitalen Wandel wichtige Rollen. Wegen ihrer besonderen Verantwortung für Gemeinwohl und Lebensqualität sind Politiker und Verwaltungsspitze die "natürlichen" Initiatoren, Koordinatoren und Begleiter des digitalen Wandels. Sie sind die Treiber einer Entwicklung, die viele Akteure im Gemeinwesen (mit-)gestalten sollen. Alle Beteiligten, also die Bürger und Bürgerinnen, Unternehmen und Freiberufler, NGOs aller Art haben ihre eigenen Ziele, Vorstellungen und Perspektiven auf den digitalen Wandel, die es zu verbinden gilt, überall wo es möglich ist.

Eine Variante ist die Einbeziehung der Mitglieder des Gemeinwesens in die Leistungsproduktion als Ko-Produzenten. Damit sind nicht nur Baumpatenschaften oder die Befüllung des Mängelmelders gemeint. Bürger und Bürgerinnen können zu Lehrpersonen in regionalen Bildungslandschaften werden. Oder mit ihrem speziellen Know how Teil-Leistungen erbringen, zum Beispiel die Betreuung von Sportplätzen, Schwimmbädern oder ähnlichen Stätten des öffentlichen Lebens übernehmen. Bürger können Informationen liefern oder ihre handwerklichen und intellektuellen Fähigkeiten einbringen. NGOs sind Teil einer vernetzten Kommune beispielsweise im Sozialbereich, Unternehmen können in Partnerschaften zur Energiewende Gutes tun. Ärzte können sich in telemedizinischen Projekten engagieren, Nahverkehrsbetriebe können Transport- und Logistikaufgaben übernehmen, Übersetzer können auf digitalen Wegen auch in entfernten Orten für die Beratung von Flüchtlingen tätig werden. Und so weiter.

Die Konzertierung von Akteuren und Kompetenzen wird nur gelingen, wenn wir auf die Kompetenz der anderen vertrauen und ehrlich miteinander kommunizieren. Nur mit Respekt, Vertrauen und Ehrlichkeit im Miteinander werden wir den digitalen Wandel bewerkstelligen können und Teilhabe ermöglichen, Gemeinwohl stärken und Lebensqualität bewahren.

Politik und Verwaltung müssen die neuen Rollen zumindest teilweise noch einstudieren: Gefragt ist nicht mehr, alles selbst tun zu wollen, vielmehr geht es darum, bewusst und entschieden die Rolle des Steuermanns und Koordinators zu übernehmen. Natürlich muss Verwaltung das ihre tun – aber nicht allein. Viel mehr als bei anderen Reformbemühungen müssen zahlreiche Akteure miteinander nach vorne gehen.

Politik und Verwaltungsspitze müssen den digitalen Wandel wollen – die Entwicklungschancen für das Gemeinwesen erkennen, verinnerlichen und überzeugend kommunizieren. Denn nur in einer positiven Grundstimmung, mit erkennbaren, wohl formulierten Zielen und einem Reiseplan werden die Beteiligten gemeinsam aufbrechen!

Mitarbeiter und Führungskräfte

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der öffentlichen Verwaltung sind im digitalen Wandel mit vielen Veränderungen zum Teil gleichzeitig konfrontiert: Ein Grundrecht auf Papier gibt es nicht mehr. Die Kraft des persönlichen Erscheinens und der Unterschrift sind in Frage gestellt, d.h. eingeübte Regeln, die bisher Garant für ordnungsgemäßes und rechtssicheres Handeln waren, müssen über Bord geworfen werden. Die informellen Routinen der Zusammenarbeit und überflüssige, aber liebgewordene Schleifen im Arbeitsprozess kommen ans Tageslicht, wenn die Arbeitsprozesse elektronisch unterstützt werden. Transparenz des Verwaltungshandelns durch die Bereitstellung und Weiternutzung von Daten für die Öffentlichkeit erfordert massives Umdenken, erzeugt ggf. Ängste und Wiederstand. Mobiles Arbeiten erfordert informationstechnisches Wissen und gute Selbstmanagementkompetenz, Zusammenarbeit muss anders organisiert werden. Die Kooperation mit Fachleuten aus anderen Verwaltungen oder gar aus der Zivilgesellschaft ist ungewohnt und will eingeübt sein.

Nicht alle sind so veranlagt, dass sie eher die Chancen als die Risiken und Gefahren der Veränderung sehen. Viele werden zunächst verunsichert und skeptisch sein – aus einer veränderungsabgeneigten Grundhaltung heraus, aber auch aus Nicht-Wissen. Der digitale Wandel erzeugt einen enormen Aufklärungs- und Qualifizie-

rungsbedarf: Erst mit dem Wissen um all die Möglichkeiten, die die Digitalisierung für die Dienstleistungserbringung und die eigene Arbeitsgestaltung in sich birgt, werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Lage sein, Phantasie zu entwickeln (wie könnte es sein?), den persönlichen Nutzen zu erkennen und ihren Beitrag zur Digitalisierung zu leisten.

Die Führungskräfte haben in dieser Entwicklung eine besondere Rolle: Sie müssen die Chancen des digitalen Wandels für den eigenen Wirkungskreis erkennen und nutzen und dies auch überzeugend kommunizieren! Sie müssen für Ziele sorgen, sie müssen organisieren, entscheiden, kontrollieren und Menschen entwickeln und fördern. Um es mit Fredmund Malik klar zu sagen: Sie müssen nicht: die Mitarbeiter motivieren und schon gar nicht dafür sorgen, dass die Mitarbeiter zufrieden und glücklich sind! Vielmehr müssen sie für klare Ziele sorgen und die Organisation so gestalten, dass die Mitarbeiter das tun können, wofür sie bezahlt werden und wo sie Nutzen stiften können. Führungskräfte müssen Menschen entwickeln und fördern, und das heißt in erster Linie: die Stärken der Mitarbeiter erkennen und fördern, nicht die Schwächen versuchen auszumerzen. Beim digitalen Wandel heißt das auch, den "Nerds" und digital Natives zuzuhören, vielleicht ungewöhnliche Ideen aufzugreifen und den Menschen Freiraum für Experimente und Engagement zu geben. Führungskräfte müssen aber auch fordern - Unwille, strikte Ablehnung von einigen dürfen die Entwicklung nicht hemmen und aufhalten!

Fazit

Meine Damen und Herren, der digitale Wandel verändert Leben, Arbeit und Geschäftsmodelle nachhaltig, ganz gleich ob in der Energiewirtschaft, dem Gesundheitswesen, der Bildung, der Mobilität, der Gesellschaft, der Politik oder der Verwaltung.

Welche Auswirkungen der digitale Wandel auf unsere Gemeinwesen haben wird, haben wir alle nur teilweise in der Hand – andere Spieler wie die bekannten Global Player entfalten hier große Wirksamkeit. Viele politische, rechtliche und philosophische Fragen müssen (auch) andere beantworten. Dass wir alle aber nicht einfach abwar-

ten sollten und können, hat mein Vortrag deutlich gemacht. Wir alle hier im Saal tragen ein Stück Verantwortung dafür, wohin die Reise geht und wie wir diese Reise gestalten wollen.

Viele reden von disruptiven, verstörenden Entwicklungen - zwar ist manchmal Verstörung wichtig, um aufzubrechen, doch die Beschwörung von disruptiven Veränderungen verschreckt und lähmt auch eher als dass sie treibt. Ich will nicht verhehlen, dass wir radikalen Veränderungen gegenüberstehen, wir sollten aber nicht zurückschrecken vor dem, was kommt. Wir sollten den digitalen Wandel als Aufbruch voller Chancen nehmen: für mehr Qualität in wachsenden Städten, für neue "Landlust" in ländlichen Regionen, für Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, die noch besser auf die Bedürfnisse der Bürger und Unternehmen zugeschnitten sind, für mehr Transparenz und Teilhabemöglichkeiten der Bürger und Bürgerinnen.

Lassen Sie uns mit klaren Zielbildern gemeinsam auf die Reise gehen, mit Mut, Offenheit und Lernbereitschaft. Lassen Sie uns innovativ sein. Lassen Sie uns Bedenken ernstnehmen, um Irrwege zu vermeiden. Lassen Sie uns voll Neugier, Energie und Achtsamkeit unsere Reise beginnen. Lassen wir uns inspirieren von anderen, und lassen Sie uns mit den Klügsten um uns herum kooperieren.

Lassen Sie uns die Herausforderungen annehmen. Dabei gilt für den Weg vom E-Government zum digitalen Wandel: Uns unserer bisherigen Veränderungserfolge bewusst in das Unbekannte starten und unsere Stärken nutzen.

"Zügig, aber nicht hastig!" habe ich einmal von einem Kommunalpolitiker in Münster gelernt – so sollten wir den digitalen Wandel angehen. Hören wir auf, in Konzepten und Konstrukten steckenzubleiben. Lassen Sie uns ausprobieren, feed back einholen, um aus Fehlern zu lernen, ggf. andere Wege einschlagen.

Blick nach vorn ohne Zorn auf bisher versäumte Chancen und Gelegenheiten, sondern freudig und mutig voran. Dann werden wir es gemeinsam schaffen, die positiven Möglichkeiten der Digitalisierung für unsere Gemeinwesen zu nutzen – zum Wohle der Menschen, die dort leben.

Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag

Bei der Festlegung der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG können im Rahmen der natürlichen Betragungsweise Kreuzungen je nach den tatsächlichen Verhältnissen eine trennende Wirkung entfalten. Bei sehr langen, im Wesentlichen gleichförmig verlaufenden Innerortsstraßen sind insoweit geringere Anforderungen zu stellen als bei kurzen Innerortsstraßen.

2.

Kreuzungen können bei solchen langen Innerortsstraßen insbesondere schon dann leicht eine trennende Wirkung entfalten, wenn sie mit Ampeln versehen sind, dort mehrspurige Straßen aufeinandertreffen und die Straße vor und hinter dem Kreuzungsbereich – wenn auch nur in einem geringfügigem Maße – Unterschiede in den Teileinrichtungen aufweist.

3.

Liegt eine Straße ganz oder teilweise in einem früheren, förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, so gilt nach Aufhebung der Sanierungssatzung für die Festlegung der öffentlichen Einrichtung (wieder) die natürliche Betrachtungsweise.

OVG Lüneburg, 9. Senat, Urteil vom 09.04.2015, 9 LC 320/13

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen ihre Heranziehung zur Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag für den Ausbau der Marienstraße im Stadtgebiet der Beklagten.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks Hafenstraße E.. Die Hafenstraße ist Teil des im Wesentlichen gleichförmig verlaufenden Innenstadtrings um das Altstadtgebiet der Beklagten. Sie setzt ab der Kreuzung "Brückenstraße/Lange Straße/ Verdener Straße/Hafenstraße" die Brückenstraße fort und verläuft in Richtung Südosten bis zum Goetheplatz. Dort schließt sich die Marienstraße an. Diese kreuzt zunächst die Friedrichstraße/Leinstraße und verläuft weiter nach Südosten bis zur Kreuzung mit dem Nordertortriefweg. Von dort bis zur Kreuzung mit der Hannoverschen Straße/Ziefelkampstraße trägt der weitere Straßenverlauf die Bezeichnung "Buermende" und von dort bis zur Kreuzung mit dem Berliner Ring die Bezeichnung "Hannoversche Straße". An den genannten Kreuzungen wird der Innenstadtring jeweils von aus dem Stadtzentrum strahlenförmig verlaufenden Ausfallstraßen gekreuzt.

Der Straßenzug "Hafenstraße/Marienstraße" ist von der Kreuzung "Brückenstraße/Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße" bis zur Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße" ca. 341 m lang. Der Teil der

Hafenstraße von der Kreuzung "Brückenstraße/Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße" bis zur Höhe der östlichen Grenze des Grundstücks Hafenstraße H. gehörte zu dem 1986 förmlich festgelegten Sanierungsbereich 5 "Übrige Altstadt" des Sanierungsgebiets "Historische Altstadt". Die Sanierungssatzung für den Sanierungsbereich 5 wurde im Jahr 2006 aufgehoben.

Die Beklagte ließ im Jahr 2011 die Fahrbahn, den Gehweg, die Entwässerung und die Beleuchtung der Marienstraße von der Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße" bis zur Höhe der Grenze zwischen den Grundstücken Goetheplatz F. und G. sowie ein sich daran auf der nördlichen Fahrbahnhälfte anschließendes kurzes Teilstück der Straße bis zur Höhe der Mitte des Goetheplatzes ausbauen. Die ausgebaute Strecke beträgt nach den Angaben im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) etwa 200 m. Ein Ausbau der Hafenstraße ist von der Beklagten nicht beabsichtigt.

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2011 zog die Beklagte die Kläger zur Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag in Höhe von 2.995,53 Euro heran. Zur Begründung führte sie aus, durch den erfolgten Teilausbau der Marienstraße erfahre die gesamte Erschließungsanlage "Marienstraße/Hafenstraße", die sich von der Kreuzung "Brückenstraße/Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße" bis zur Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße" erstrecke, eine beitragsfähige Verbesserung.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage haben die Kläger im Wesentlichen geltend gemacht, die öffentliche Einrichtung beginne bei natürlicher Betrachtungsweise am Goetheplatz und setze sich über die Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße" hinaus fort. Ein Straßenausbaubeitrag könne mangels Abschnittsbildungsbeschluss nur erhoben werden, wenn die Einrichtung auf gesamter Länge ausgebaut werde. Für einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau sei die ausgebaute Strecke zu kurz.

Sie hat im Wesentlichen erwidert, die öffentliche Einrichtung beginne bei natürlicher Betrachtungsweise an der Kreuzung "Brückenstraße/Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße" und ende an der Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße". Die Voraussetzungen für einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau lägen vor.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Nach § 6 Abs. 7 Satz 1 NKAG in Verbindung mit § 10 Satz 1 SABS könnten Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden sei. Die Beklagte habe noch nicht dadurch mit der Durchführung begonnen, dass sie den Teil der Marienstraße von der Hafenstraße bis zur Kreuzung "Leinstraße/ Friedrichstraße" ausbauen wolle. Denn mit einer Vollendung dieser Maßnahme wäre keine Beitragspflicht entstanden, weil diese Teilstrecke keine öffentliche Einrichtung bilde. Die öffentliche Einrichtung beginne aus Rechtsgründen östlich des Sanierungsgebiets "Übrige Altstadt" an der Kreuzung "Lange Straße/Verdener Straße" und ende bei natürlicher Betrachtungsweise an der Kreuzung "Hannoversche Straße/Ziegelkampstraße". Die Voraussetzungen für einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau seien nicht gegeben, weil die ausgebaute Teilstrecke bezogen auf die Gesamtlänge der öffentlichen Einrichtung untergeordnet sei.

Mit ihrer vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zugelassenen Berufung macht die Beklagte im Wesentlichen geltend: Die öffentliche Einrichtung ende bei natürlicher Betrachtungsweise an der Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße". Kreuzungen seien mit Straßeneinmündungen vergleichbar, die in der Regel eine öffentliche Einrichtung begrenzten. Die Friedrichstraße/Leinstraße sei eine der Hauptausfallstraßen, die den Innenstadtring kreuzten. Die Kreuzung sei mit Ampeln versehen. Auch änderten sich dort die Straßenbreite und die Radwegeführung. Sähe man sehr lange Ringstraßen um Innenstädte jeweils nur in ihrer Gesamtheit als öffentliche Einrichtungen an, wäre die Abrechenbarkeit von Straßenausbaumaßnahmen unerträglich erschwert.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Der Vorausleistungsbescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NAKG in Verbindung mit § 1 der Satzung der Beklagten über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 24. September 2002 erhebt die Beklagte – sofern Erschließungsbeiträge aufgrund der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in

Abschnitten oder in Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Nach § 6 Abs. 7 Satz 1 NKAG in Verbindung mit § 10 Satz 1 SABS können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte mit der Durchführung der Maßnahme begonnen. Insoweit kommt es nicht auf den Willen der Beklagten an, nur den betreffenden Teil der "Hafenstraße/Marienstraße" auszubauen, sondern auf den tatsächlichen Baubeginn bezogen auf die geplante Straßenbaumaßnahme, der hier erfolgt ist

Vorausleistungen können dann verlangt werden, wenn die begonnene Maßnahme im Fall ihrer Vollendung beitragsfähig wäre. Dies ist hier der Fall:

Der Senat teilt nach der durchgeführten Ortsbegehung die Auffassung der Beklagten, dass die hier maßgebliche öffentliche Einrichtung an der Kreuzung "Brückenstraße/Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße" beginnt und an der Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße" endet.

Für die Beurteilung der Ausdehnung einer öffentlichen Einrichtung, d.h. der Frage, wo eine selbstständige öffentliche Einrichtung beginnt und endet, kommt es weder auf die Parzellierung noch auf eine einheitliche oder unterschiedliche Straßenbezeichnung an (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juni 2009 - BVerwG 9 C 2.08 juris; Senatsurteil vom 19. März 2007 - 9 LC 149/04 - juris). Vielmehr sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht für die Beantwortung der Frage, wo eine selbstständige Erschlie-Bungsanlage beginnt und endet, die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, wie sie sich im Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten einem unbefangenen Beobachter bei natürlicher Betrachtungsweise darstellen (BVerwG, Urteil vom 7. Juni 1996 - BVerwG 8 C 30.94 - juris; Beschluss vom 9. Januar 2013 - BVerwG 9 B 33.12 - juris). Das Erscheinungsbild wird insbesondere durch die Straßenführung, die Straßenbreite, die Straßenlänge und die Straßenausstattung geprägt. Unterschiede, welche jeden der Straßenteile zu einem augenfällig abgegrenzten Element des öffentlichen Straßennetzes machen, kennzeichnen jeden dieser Straßenteile als eine eigene Erschließungsanlage (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1985 -BVerwG 8 C 66.84 - juris). Dieser natürlichen Betrachtungsweise folgt der Senat im Regelfall auch für das Straßenausbaubeitragsrecht (vgl. nur Senatsbeschlüsse vom 22. Dezember 2009 – 9 ME 108/09 – juris und vom 22. August 2011 – 9 LC 101/10 – n.v.).

Im Rahmen der natürlichen Betrachtungsweise können Kreuzungen ie nach den tatsächlichen Verhältnissen eine trennende Wirkung entfalten (vgl. Senatsbeschluss vom 22. August 2011, a.a.O.; Senatsurteile vom 19. März 2007 - 9 LC 149/04 - juris; vom 31. Mai 2011 - 9 LB 61/09 - n.v.). Bei sehr langen, im Wesentlichen gleichförmig verlaufenden Innerortsstraßen - wie hier dem Innenstadtring der Beklagten - sind insoweit geringere Anforderungen zu stellen als bei kurzen Innerortsstraßen. Kreuzungen können bei solchen langen Innerortsstraßen insbesondere schon dann leicht eine trennende Wirkung entfalten, wenn sie mit Ampeln versehen sind, dort mehrspurige Straßen aufeinandertreffen und die Straße vor und hinter einem Kreuzungsbereich - wenn auch nur in einem geringfügigen Maße -Unterschiede in den Teileinrichtungen aufweist. Denn der Sinn und Zweck der bei der Festlegung der öffentlichen Einrichtung anzuwendenden natürlichen Betrachtungsweise besteht darin, dass für einen vom unbefangenen Betrachter als Einheit angesehenen Straßenzug alle Anlieger Beiträge für dessen Ausbau entrichten sollen. Dies gilt unter den Voraussetzungen des sog. beitragsfähigen Teilstreckenausbaus auch dann, wenn nur ein Teil einer öffentlichen Einrichtung ausgebaut wird und daher nicht alle an die öffentliche Einrichtung grenzenden Grundstücke auch an die ausgebaute Teilstrecke grenzen. Dieser Gedanke der Verbundenheit tritt mit zunehmender Länge einer öffentlichen Einrichtung infolge der regelmäßig weiteren Entfernungen der an sie grenzenden Grundstücke zum ausgebauten Teilstück immer mehr zurück. Der natürliche Betrachter hat bei längeren Straßen nicht in gleicher Weise wie bei kurzen Straßen den Eindruck, dass die Zusammengehörigkeit durch beampelte Kreuzungsbereiche nicht unterbrochen wird.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe beginnt die hier maßgebliche öffentliche Einrichtung im Westen an der Kreuzung "Brückenstraße/Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße". Es handelt sich um einen dominanten und beampelten Kreuzungsbereich, in dem mehrere Hauptverkehrsstraßen aufeinander treffen. Die sich im Westen anschließende Brückenstraße ist deutlich schmaler als die Hafenstraße und lässt beide Straßen als jeweils selbstständige Elemente des öffentlichen Straßennetzes erscheinen.

Ein Abweichen von der natürlichen Betrachtungsweise ist in diesem Bereich nicht wegen des früheren Sanierungsgebiets geboten, welches ein kurzes Stück in die Hafenstraße "hineinragte". Das

Verwaltungsgericht hat insoweit unzutreffend ausgeführt, dass eine öffentliche Einrichtung aus rechtlichen Gründen auch nach der Aufhebung einer Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets an der Grenze des früheren Sanierungsgebiets ende. Vielmehr gilt nach Aufhebung der Sanierungssatzung für die Festlegung der öffentlichen Einrichtung (wieder) die natürliche Betrachtungsweise (vgl. Senatsbeschluss vom 26. November 2009 - 9 LA 175/08 - juris). Da sich das tatsächliche Erscheinungsbild der Hafenstraße in dem Teil, der zum früheren Sanierungsgebiet gehörte, nicht vom restlichen Teil der Hafenstraße unterscheidet, beginnt die öffentliche Einrichtung an der Kreuzung "Brückenstraße/ Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße" und nicht an der Grenze des früheren Sanierungsgebiets in der Hafenstraße

Die von der Kreuzung "Brückenstraße/ Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße" nach Südosten verlaufende öffentliche Einrichtung wird entgegen der Auffassung der Kläger durch den Goetheplatz nicht unterbrochen. Vielmehr setzt sich der Straßenzug in Form einer Kurve nach Süden neben dem dort befindlichen Platz "in einem Fluss" fort, ohne dass der Eindruck der Geschlossenheit durch äußere Gegebenheiten gestört wird.

Im Osten endet die öffentliche Einrichtung bei natürlicher Betrachtungsweise an der Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße". Zwar ist diese Kreuzung weniger dominant als die Kreuzung "Brückenstraße/ Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße", sie ist aber gleichwohl eine Kreuzung größerer Art. Denn es treffen dort vier jeweils zweispurige (jede Richtung eine Spur) Fahrbahnen aufeinander. Die Kreuzung ist an allen vier Seiten mit Ampeln versehen. Zudem weist die Marienstraße westlich und östlich des Kreuzungsbereichs - wenn auch nur geringfügige -Unterschiede in den Teilrichtungen auf. So ist die Fahrbahn im westlichen Bereich beidseitig erkennbar breiter. Auf diesen seitlichen Verbreiterungen sind - anders als östlich der Kreuzung - Spuren für Radfahrer markiert. Östlich der Kreuzung ändert sich die Radwegeführung. Anstelle der auf der Fahrbahn vorgesehenen Spuren für Radfahrer befinden sich auf beiden Bürgersteigen farblich abgesetzte Radwege. Dadurch unterscheiden sich auch die Bürgersteige westlich und östlich der Kreuzung optisch. Zudem befinden sich westlich der Kreuzung in unmittelbarer Nähe des Kreuzungsbereichs auf beiden Seiten sehr breite und überdurchschnittlich lange Busbuchten, wodurch das Erscheinungsbild der Marienstraße westlich der Kreuzung insgesamt großzügiger wirkt als östlich der Kreuzung. Im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung führen die genannten Unterschiede trotz der im Wesentlichen gleichförmig über den Kreuzungsbereich hinweg verlaufenden Fahrbahn unter Berücksichtigung der geringeren Anforderungen an die trennende Wirkung von Kreuzungen bei langen, im Wesentlichen gleichförmig verlaufenden Innerortsstraßen zu einem leichten Überwiegen des nicht in jeder Hinsicht zwingenden Eindrucks, dass die Straßenzüge westlich und östlich der Kreuzung jeweils verselbstständigte Elemente des öffentlichen Straßennetzes sind.

Der Erhebung der Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag steht nicht entgegen, dass die ausgebaute Strecke nur einen Teil der von der Kreuzung "Brückenstraße/Lange Straße/Verdener Straße/Hafenstraße" bis zur Kreuzung "Friedrichstraße/Leinstraße" reichenden öffentlichen Einrichtung bildet.

Zwar dürfen Straßenausbaubeiträge aus Gründen der Rechtssicherheit (Bauprogramme sind änderbar und häufig schwer feststellbar) und der Vorteilsgerechtigkeit (alle Anlieger sollen gleiche Vorteile haben) grundsätzlich nur dann erhoben werden, wenn der Beitragstatbestand auf der gesamten Länge der öffentlichen Einrichtung oder eines etwa gebildeten Abschnitts verwirklicht worden ist (Senatsurteil vom 11. Juli 2007 – 9 LC 262/04 – juris m.w.N.; Senatsbeschluss vom 19. März 2015 – 9 ME 1/15 – juris).

Der Ausbau lediglich einer Teilstrecke der öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG kann aber - wenn eine Abschnittsbildung nicht in Betracht kommt - ausnahmsweise auch ohne Abschnittsbildungsbeschluss durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen refinanziert werden, wenn die Voraussetzungen für einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau vorliegen. Dieser setzt voraus, dass die Erfüllung des Beitragstatbestands nur in einem Teilbereich notwendig ist, d.h. bei einer Erneuerung darf das nicht ausgebaute Reststück nicht ebenfalls erneuerungsbedürftig sein. Ferner muss die Ausbaustrecke innerhalb der öffentlichen Einrichtung einen nicht nur untergeordneten Teilbereich erfassen und muss die Gemeinde sowohl die Notwendigkeit eines nur teilweisen Ausbaus als auch Umfang sowie Beendigung der Baumaßnahmen deutlich machen (vgl. Senatsurteil vom 11. Juli 2007. a.a.O.: Senatsbeschlüsse vom 23. März 2000 - 9 M 4288/99 - n.v., vom 22. Dezember 2009, a.a.O., vom 22. August 2011, a.a.O. und vom 19. März 2015 – 9 ME 1/15 -).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Beklagte hat erläutert, dass die nicht ausgebaute Hafenstraße – anders als der ausgebaute Teil der Marienstraße – nicht erneuerungsbedürftig ist, insbesondere weiterhin über einen soliden Unterbau verfügt. Auch im Rahmen der Ortsbegehung hat sich dem Senat eine Erneuerungsbedürftigkeit nicht aufgedrängt. Anhaltspunkte dafür, dass eine Erneue-

rungsbedürftigkeit gleichwohl gegeben ist, sind weder von den Klägern dargetan worden noch ersichtlich. Die Beklagte hat neben der Notwendigkeit eines nur teilweisen Ausbaus auch den Umfang und die Beendigung der Baumaßnahmen deutlich gemacht. Schließlich erfasst der ausgebaute Teil der Marienstraße mit etwa 200 m einen nicht nur untergeordneten Teilbereich der insgesamt rund 341 m langen öffentlichen Einrichtung. Der Senat hat in der Vergangenheit bereits ein knapp 30 Prozent umfassendes Teilstück als nicht nur untergeordnet angesehen (Senatsbeschluss vom 22. Au-

gust 2011, a.a.O.: ca. 200 m von insgesamt 700 m Gesamtlänge; vgl. auch BayVGH, Urteile vom 22. April 2010 – 6 B 08.1483 – und vom 28. Januar 2010 – 6 BV 08.3043 – jeweils juris: mindestens ein Viertel; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. August 2005 – 2 LB 38/04 – juris: ca. ein Drittel; OVG Saarlouis, Urteil vom 23. August 2006 – 1 R 20/06 – juris: mehr als 100 m).

Sonstige Gründe, die eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids dem Grunde oder der Höhe nach begründen könnten, sind weder dargetan noch ersichtlich.

Anmerkung von Eckhard David, Stadtdirektor a.D., Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Straßenausbaubeiträge können erhoben werden, wenn sich die Erneuerung oder Verbesserung auf die gesamte öffentliche Einrichtung erstreckt. Ist nur ein Teil der Straße erneuerungsbedürftig, so reicht ein Teilstreckenausbau, wenn dieser, gemessen an der Gesamtlänge der öffentlichen Einrichtung, nicht nur untergeordnet ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 7. September 1999, Az.: 9 L 393/99).

Im vorliegenden Fall hat die beklagte Stadt Nienburg einen Teil des Innenstadtringes auf einer Länge von 250 m grundhaft ausgebaut.

Das Verwaltungsgericht hat der Anliegerklage gegen Vorausleistung auf Ausbaubeiträge auf der Grundlage der bisherigen OVG-Rechtsprechung stattgegeben. Die den Innenstadtring unterteilenden beampelten Ausfallstraßen hätten keine trennende Wirkung, vor und hinter der Ampel seien keine geänderten Ausbaumerkmale erkennbar, somit seinur der gesamte Ring eine öffentliche Einrichtung und gemessen an dessen Länge von mehr als 1000 m sei die Ausbaustrecke von nur 250 m nicht untergeordnet.

Dieses Ergebnis auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung hätte die Stadt auch nicht mit einem Abschnittsbildungsbeschluss verhindern können. Nach der Rechtsprechung in Niedersachsen ist die Abschnittsbildung im Straßenausbaubeitragsrecht nur ein Instrument der Vorfinanzierung. Dieses Rechtsinstitut erlaubt es nicht, von einem Gesamtausbau auf Dauer abzusehen. Ist nach dem gemeindlichen Bauprogramm eine Weiterführung der Straßenbauarbeiten nicht beabsichtigt, ist eine Abschnittsbildung willkürlich und unwirksam (zuletzt VG Lüneburg, Urteil vom 21.04.2015, Az.: 3 A 181/13; OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Dezember

2009, Az.: 9 ME 108/09 – juris -). Im vorliegenden Fall war ein weiterer Ausbau nicht geplant und anhand des Straßenzustandes auch nicht notwendig.

Der Senat kommt zu einem anderen Ergebnis als die Vorinstanz, indem er seine Anforderungen an Beginn und Ende der Einrichtung ändert, besser gesagt, aus gemeindlicher Sicht korrigiert.

Bei sehr langen Straßen würde die bisherige Rechtsprechung, wonach Beginn und Ende einer Einrichtung durch optische, funktionale Unterschiede geprägt sein müssen, die Erhebung von Ausbaubeiträgen wesentlich erschweren. Bei langen Ausfallstraßen oder, wie vorliegend, Ringstraßen käme der Ausbaubeitrag nur beim Gesamtausbau in Frage, auch wenn dieser unwirtschaftlich wäre. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, lässt der Senat nunmehr eine beampelte Kreuzung genügen, um Beginn oder Ende der öffentlichen Einrichtung zu kennzeichnen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass das OVG Lüneburg bereit ist, seine Rechtsprechung zu Gunsten praktischer Erfordernisse zu korrigieren. Allerdings ist das neue Unterscheidungskriterium "sehr lange im Wesentlichen gleichförmig verlaufende Innenstadtstraße" bereits auf Kritik gestoßen. Das VG Lüneburg befürchtet "erhebliche Unsicherheiten" (VG Lüneburg, a.a.O., S. 8 der Urteilsgründe).

Bei nächster Gelegenheit sollte die Rechtsprechung fortentwickelt werden. Wird eine mehrspurige Straße durch eine ebenfalls mehrspurige Straße gekreuzt und ist die Kreuzung beampelt, so sollte dies immer für Beginn und Ende der öffentlichen Einrichtung ausreichend sein.

Städtepartnerschaft Givat Shmuel/Stade



Stades Bürgermeisterin Silvia Nieber und ihr Amtskollege aus Givat Shmuel, Yossi Brodny, unterzeichnen nach 28 Jahren erneut die Partnerschaftsurkunde.

Die Hansestadt Stade und ihre israelische Partnerstadt Givat Shmuel wollen die Kontakte zwischen den Bürgern, insbesondere unter den Jugendlichen, weiter vertiefen und intensivieren. Das sieht eine Urkunde vor, die jetzt von den Bürgermeistern beider Städte, Silvia Nieber (SPD), und Yossi Brodny anlässlich des 50. Jahrestages der diplomatischen Beziehungen zwischen Israel und Deutschland in Givat Shmuel feierlich unterzeichnet wurde.

Beide Kommunalpolitiker waren sich darin einig, dass ihre seit 1987 aufgebaute Partnerschaft wichtig sei, um die Erinnerung an die Gräueltaten der Vergangenheit wachzuhalten, aber auch die Verantwortung für eine bessere Gegenwart und Zukunft ernstzunehmen. "Mit Gefühlen der Freundschaft und des Respekts werden wir uns auch weiterhin um die Stärkung der Beziehungen zwischen den Partnerstädten und den Mitgliedern der Jugenddelegationen bemühen", heißt es wörtlich in der Urkunde. Buergermeisterin Nieber und Bürgermeister Brodny setzten ihre Unterschriften unter das gemeinsame Dokument im Rahmen einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung in Givat Shmuel. Zu den Gästen aus Stade zählten neben Nieber auch der stellvertretende Bürgermeister Uwe Merckens (Bündnis 90/Die Grünen) und die Referentin für Städtepartnerschaften der Stadt Stade, Karina Holst.

Am Tag nach dem feierlichen Akt wollte die Stader Delegation im israelischen Parlament, der Knesset in Jerusalem, eigentlich den Abgeordneten Yoav Kish treffen, doch der Politiker war infolge der noch andauernden Regierungsbildung nach den jüngsten Wahlen in Israel plötzlich verhindert. Dafür nahmen Nieber, Merckens und Holst zusammen mit ihren israelischen Freunden an einer Besichtigung des Parlamentsgebäudes teil und konnten auch im Plenarsaal der Knesset für einige Minuten Platz nehmen, da zu dieser Zeit keine Sitzung stattfand.

Tief bewegt zeigte sich dann Bürgermeisterin Nieber nach dem Rundgang durch die Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem. Sie bezeichnete die Ermordung von sechs Millionen Juden während der Nazi-Herrschaft als immer noch unfassbares Geschehen. Nieber forderte zum gemeinsamen Kampf gegen Fremdenhass, Rassismus und Antisemitismus auf. Jeder Einzelne müsse sich gerade in heutiger Zeit für ein tolerantes, offenes Land mit demokratischen Werten einsetzen, um lebenslange Freundschaften zu schließen. Mit ihren israelischen Partnern legten die Stader in Yad Vashem Kränz für die Opfer des Holocaust nieder. Mit dabei waren auch Vertreter aus der russischen Partnerstadt von Givat Shmuel, Dubna, die etwa 130 Kilometer nördlich von Moskau liegt. Die Gruppe aus Stade, die für fünf Tage Israel bereist, kehrt am Donnerstag zurück.



Kranzniederlegung in Yad Vachem nach dem Rundgang durch die Gedenkstätte mit den Delegationen aus Givat Shmuel und Stade sowie Vertretern aus Dubna/Russland.

214. Sitzung des Präsidiums in Wolfsburg

Nach etlichen Jahren traf sich das Präsidium des NST am 2. und 3. Juni wieder einmal in Wolfsburg, eingeladen von Oberbürgermeister Klaus Mohrs. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Flüchtlingspolitik sowie ein Bericht der Geschäftsstelle zur aktuellen Reform des Finanzausgleichs. Das Präsidium hat die großen Anstrengungen gewürdigt, die Niedersachsens Städte und Gemeinden unternehmen, um für die Menschen, die vor Verfolgung oder Krieg zu uns fliehen, eine würdige Zukunft zu schaffen, zunächst vor allem angemessene Unterkünfte. Es hat daran festgehalten, dass es aber Aufgabe des Landes und vor allem des Bundes sei, den dafür erforderlichen finanziellen Rahmen zu schaffen. Dafür sei es erforderlich, die Kosten endlich mit einer Pauschale von 10000 Euro je Flüchtling und Jahr zu erstatten. Beim Finanzausgleich deuten nach dem Bericht der Geschäftsstelle die bisherigen Untersuchungen darauf hin, dass sich Be-



und Entlastungen für die verschiedenen Gemeindegruppen ergeben, die sich aber gegenseitig weitgehend aufhöben, so dass nach gegenwärtigem Stand die Geschäftsstelle nicht mit drastischen Änderungen rechne. Am Vorabend hatte auf Einladung von OB Mohrs der Leiter

der VW-Fortbildung, Professor Leohold, einen faszinierenden Blick auf die Entwicklungen der Mobilitätsbedürfnisse, des Individual- wie auch des öffentlichen Verkehrs in den nächsten 15 Jahren gegeben, wie er sich aus dem Blickwinkel von VW ergibt.

PERSONALIEN

Der Celler Oberbürgermeister **Dirk- Ulrich Mende** ist zum stv. Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt des Deutschen Städtetages gewählt worden.

Am 8. Mai verstarb der letzte Oberstadtdirektor der Stadt Braunschweig, Dr. Jürgen Bräcklein, im Alter von 77 Jahren; Dr. Bräcklein war zunächst Stadtkämmerer, bevor er 1989 für zwölf Jahre die Verwaltungsführung übernahm; insgesamt stand er mehr als 20 Jahre in den Diensten der Stadt Braunschweig; seine Erfahrungen hat er darüber hinaus in die Kommunalen Spitzenverbände eingebracht: Er gehörte nacheinander dem Wirtschafts- und dem Kulturausschuss des Deutschen Städtetages an, war Mitglied im Finanzausschuss des NST, seit 1990 auch Mitglied unseres Präsidiums, seit 1997 des Geschäftsführenden Präsidiums. Außerdem leitete er von 1996 bis zu seiner Pensionierung 2001 den Arbeitskreis der großen Städte, den Vorläufer der Oberbürgermeisterkonferenz.

Am 4. Juli 2015 kann der Bürgermeister der Stadt Helmstedt, Wittich

Schobert, seinen 45. Geburtstag feiern.

In Bad Nenndorf kann Stadtdirektor a. D. **Bernd Reese** ab dem 10. Juli 2015 auf 65 Lebensjahre zurückblicken.

Einen Tag später, am 11. Juli 2015, hat auch der Bürgermeister der Stadt Northeim, **Hans-Erich Tannhäuser** Grund zum Feiern, er begeht seinen 55. Geburtstag.

Bürgermeister a. D. **Martin Wagner** hat in Osterholz-Scharmbeck am 12. Juli 2015 das Vergnügen die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegen zu nehmen.

Auch die Fraktionsvorsitzende der SPD-Landtagsfraktion im Niedersächsischen Landtag, **Johanne Modder** kann sich am 12. Juli 2015 über Glückwünsche freuen.

Am 22. Juli 2015 feiert das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Marcus Bosse MdL** seinen 50. Geburtstag.

Einen Tag später, am 23. Juli 2015 darf sich Minister **Christian Meyer MdL**, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, über die Zahl der Gratulanten zu seinem 40. Geburtstag freuen.

Ulf Prange MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, kann am 25. Juli 2015 die Glückwünsche zu seinem 40. Wiegenfest entgegen nehmen.

Die SPD-Landtagsfraktion hat ihre Fraktionsvorsitzende Johanne Modder MdL ebenso im Amt bestätigt wie ihre Vertreterinnen und Vertreter Renate Geuter MdL, Uwe Schwarz MdL, Marcus Bosse MdL (Ratsherr von Schöppenstedt) und Petra Tiemann MdL; Parlamentarischer Geschäftsführer bleibt Grant Hendrik Tonne MdL; aus dem Mitgliedsbereich des NST sind weiterhin Stefan Politze MdL (Hannover), Wiard Siebels MdL (Aurich), Gerd Will MdL (Nordhorn) und Ulrich Watermann MdL (Bad Pyrmont) Mitglieder des Fraktionsvorstandes.

Das stellvertretende Mitglied unseres Präsidiums, stv. Bürgermeisterin **Editha Lorberg MdL** aus der Wedemark, ist zur neuen Landesvorsitzenden des Bundes der Vertriebenen gewählt worden.

PflegeVG-Handbuch - SGB XI

Pflegeversicherungsreform 2015 mit Begründungen

10. Auflage, Format 17 x 24 cm, Umfang rd. 350 Seiten, Stückpreis 32,50 Euro, Bestell-Nr. 1990, KKF-Verlag, Martin-Moser-Str. 23, 84503 Altötting, Telefon 08671 5065-10, Telefax 08671 5065-35, mail@kkf-verlag.de

Dieses Handbuch begleitet die Pflegeversicherung seit ihrer Einführung im Jahre 1995. Mit den amtlichen Begründungen ist es die Informationsquelle aus erster Hand und deshalb eine gute Arbeitsgrundlage: Topaktuell mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) und den Änderungen durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ("Pflegeunterstützungsgeld").

Auf einen Blick sind die durch Fettdruck hervorgehobenen Neuerungen ersichtlich. Die "amtlichen" Begründungen zum Gesetzentwurf und zu den Änderungen durch die Ausschüsse sind unmittelbar bei den jeweiligen Paragrafen/Artikeln wiedergegeben.

Aus den "Vorbemerkungen" zur 10. Auflage sind die Schwerpunkte der Reform ersichtlich: Alle Leistungen werden erhöht, strukturell verbessert und insbesondere für Demenzkranke wesentlich erweitert. Vielfach können sie kombiniert und flexibler gestaltet werden. Betreuungs- und Entlastungsangebote kommen allen Anspruchsberechtigten zugute, im stationären Bereich Betreuungsangebote. Besonders gefördert werden ambulant betreute Wohngruppen und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen. Gesetzlich klargestellt wird die Wirtschaftlichkeit von Tariflöhnen bei der Pflegevergütung. Durch den neu geschaffenen Pflegevorsorgefonds (§§131-139) soll die Beitragsbelastung künftiger Generationen abgemildert werden.

Das PflegeVG-Handbuch enthält auch die Begründungen zum Pflege-Neuausrichtungsgesetz, einem wesentlichen Baustein und Wegbereiter für die Pflegereform 2015.

Im Anhang wiedergegeben sind auch das Pflegezeit- sowie das Familienpflegezeitgesetz (jeweils mit Begründungen).

Enthalten sind auch umfangreiche allgemeine Begründungen. Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwort-/Artikelverzeichnis erleichtern die Lesbarkeit.

Das KKF PflegeVG-Handbuch in der 10. Auflage ist auch auf CD-ROM mit Volltext-Recherche unter der Bestell-Nr. 1998 zum Preis von 32,50 Euro erhältlich; Handbuch und CD-ROM als Kombi-Paket (Bestell-Nr. 1991) zum Preis von 55 Euro; jeweils inkl. MwSt., zuzüglich Versandkosten.

Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung

Herausgeber der Reihe Karriere in der Verwaltung: Thomas Miltkau/Roswitha Pfeiffer/ Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch/Dr. Ludger Schrapper/Dr. Claudia Stöckle, Reihe Karriere in der Verwaltung, 2015, kartoniert, 180 Seiten, ISBN 978-3-8293-1119-9, Preis: 29,80 Euro

Führung ist eine Kommunikation, die nicht weiß, dass sie eine ist. Welche hohe Bedeutung der Kommunikation für den Führungserfolg in der Verwaltung zukommt, lässt sich kaum präziser zum Ausdruck bringen als mit diesem Satz.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich das Bild erfolgreicher Führung auch in der Verwaltung in den letzten Jahren gravierend verändert hat, was unter anderem auf dem Paradigmenwechsel zurückzuführen ist, der mit der modernen Systemtheorie einhergeht.

Mit diesem Titel erhalten Sie nicht nur eine kleine Schule des systemischen Denkens für Ihren Führungsalltag in der Verwaltung, sondern auch die wichtigsten Techniken für Ihre Gesprächsführung und darüber hinausgehende Anregungen zur Gestaltung der Kommunikation in Gruppen- und Teamkonstellationen.

Dipl.-Betriebswirt Thomas Schleiken studierte Betriebswirtschaft, Soziologie und Sozialpsychologie. 1995 begründete er "profil-Nachhaltige Managemententwicklung", als deren Inhaber und Geschäftsführer er seither tätig ist. Er arbeitet als systemischer Organisationsberater, Führungskräftetrainer und Coach in Wirtschaft und Verwaltung und legte als Autor seither zahlreiche Publikationen zu verschiedenen Führungs- und Organisationsthemen vor.

Stress- und Gesundheitsmanagement als Führungsaufgabe

Herausgeber der Reihe Karriere in der Verwaltung: Thomas Miltkau/Roswitha Pfeiffer/Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch/Dr. Ludger Schrapper/Dr. Claudia Stöckle, Reihe Karriere in der Verwaltung, 2015, kartoniert, 150 Seiten, ISBN 978-3-8293-1115-1, Preis: 29.80 Euroo

Die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit von Mitarbeiter/innen sind zunehmend wichtige Faktoren für den Erfolg einer Organisation. Der demografische Wandel, die Zunahme von psychischen Belastungen und die ansteigende Arbeitsverdichtung sind nur einige zu nennende Punkte, die auch für eine öffentliche Verwaltung immer stärker zutreffen

Führungskräfte haben in ihrem Führungsverhalten einen bedeutsamen Einfluss auf die Gesundheit und Leistung ihrer Mitarbeiter/innen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Führungskraft selbst eine wichtige Voraussetzung. Das Buch hat zum Ziel, Führungskräften Wissen über den Einfluss gesundheitsfördernden Verhaltensweisen und Maßnahmen zu vermitteln und für die Thematik zu sensibilisieren. Es zeigt darüber hinaus praxisnahe Methoden, Instrumentarien und Techniken auf (anhand von Fallbeispielen), um sowohl die eigene Gesunheit und Leistungsfähigkeit, aber auch die der Mitarbeiter/innen zu fördern und gesundheitsförderliche bzw. stressmindernde Rahmenbedingungen zu gestalten.

Melanie Holz ist promovierte Psychologin mit dem Schwerpunkt der Arbeits- und Organisationspsychologie und ist als Beraterin und Trainerin für zahlreiche Unternehmen und Institutionen aus dem privaten und öffentlichen Sektor tätig; als Dozentin arbeitet sie dazu an verschiedenen Universitäten, für Vereinigungen und für Weiterbildungseinrichtungen. Auch ist sie als Autorin von zahlreichen wissenschaftlichen und fachspezifischen Publikationen bekannt.

Insolvenzrecht

Basiswissen für Praktiker in Kreisen, Städten und Gemeinden

Michael App/ Ralf Klomfaß, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2014, 404 Seiten, kartoniert, DIN A5, Preis: 39,90 Euroo (Buch); 37,99 Euroo (E-Book), ISBN: 978-3-7922-0148-0 (E-Book), Verlag W. Reckinger, Siegburg

In der kommunalen Praxis fristet das Insolvenzrecht ein Schattendasein, weil die zugehörigen Fälle schlicht mit einem Forderungsausfall gleichgesetzt werden, zu welchem nicht auch noch durch umfängliche Insolvenzsachbearbeitung übermäßiger Aufwand betrieben werden soll. Jedoch kann belastbares Basiswissen -gerade auch außerhalb kommunaler Kassen- helfen, Forderungsausfälle zu minimieren. Außerdem kann es dazu dienen, den kommunalen Forderungsbestand anlässlich von Insolvenzfällen zu bereinigen, was im Hinblick auf doppische Bewertungsfragen zum Jahresabschluss gefordert wird.

Das an die Anforderungen der Kreise, Städte und Gemeinden ausgerichtete Handbuch unterstützt kompetent die Praktiker in den kommunalen Behörden bei der täglichen Anwendung des Insolvenzrechts.

Für die 2. Auflage wurde das Werk vollständig überarbeitet und erweitert. Die tief greifende Novellierung der Insolvenzordnung durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) wurde ebenso in das Werk eingearbeitet wie das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (GIRStG).

Zahlreiche Praxistipps und -empfehlungen helfen dem kommunalen Praktiker Arbeitsabläufe zu vereinfachen und Zahlungsausfälle zu vermeiden. Sowohl das Stichwortverzeichnis als auch Checklisten und ein "ABC des Insolvenzrechts" erhöhen den Praxiswert.

Der Herausgeber: Ralf Klomfaß ist Diplom-Jurist, LL.M. "Wirtschaftsjurist" und Diplom-Verwaltungswirt. Er leitet die Vollstreckungsstelle der Stadt Mainz, mit den Schwerpunkten Insolvenzverfahren und Immobiliarvollstreckung.

Staatshandbuch Bayern 2014

Carl Heymanns Verlag, Auflage 2014, gebunden, 560 Seiten, ISBN 978-3-452-28166-1, zusätzlich erhältlich als online-Ausgabe auf Jurion.de, Preis: 133,00 Euroo

Für den direkten Weg zu den entscheidenden Stellen: Parlament, Behörden, Organe der Rechtspflege, Kreise, Städte, Gemeinden und Kirchen mit Aufgabenbeschreibungen und Zuständigkeiten. Außerdem enthalten sind auch die wichtigsten Bundeseinrichtungen: Bundestag, Bundesrat, Bundespräsidialamt, Bundeskanzleramt, Bundesministerien und die Bundeseinrichtungen und Einrichtungen der EU im Land Bayern.

Präzise recherchiert und für den schnellen Zugriff aufbereitet, bietet es auf über 550 Seiten Daten, Fakten und Namen für die direkte Kommunikation mit den Institutionen. Aufgeführt sind die kompletten Adressen mit Telefon- und Telefaxverbindungen, E-Mail- und Homepage-Adressen sowie die Namen der Ansprechpartner im Überblick mit einem Geleitwort des Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern.

Das Staatshandbuch Bayern ist ein informationsreiches Nachschlagewerk, who is who des öffentlichen Lebens in Bayern und Partner der Verwaltungen. Das Staatshandbuch liefert einen Beitrag für einen transparenten Staat und für mehr Bürgernähe durch direkten Kontakt.

Dieser Ausgabe liegt eine CD bei. Aus der Datenbank heraus können Sie mit einem Klick direkt E-Mails verfassen oder auf die Internetseiten der Institutionen gelangen. Sie können eigene Notizen in der Datenbank hinterlegen und die gesuchte Institution entweder für einen Ausdruck vormerken oder sofort ausdrucken. Die im Staatshandbuch unter den Aufgabenkreisbeschreibungen und staatsrechtlichen Grundlagen genannten Rechtsvorschriften finden Sie nun alle zusätzlich im Volltext auf der CD im Ortner Rechtsvorschriften. Alle Dokumente können mit dem Exportmanager als Word-Datei abgespeichert werden und nahezu alle Adressen der Einrichtungen befinden sich noch einmal gesondert in einer Excel-Tabelle.











VERMIETUNG Exclusiver feriendomizile

WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Postvertriebsstück 43935 Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt. NST Nachrichten Niedersächsischer Städtetag Postfach 1207 30928 Burgwedel

Stimmt die rechts angegebene Adresse noch? Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

